

Synode. Erfahrungsbericht zum neuen Finanzausgleich und Änderung des Finanzreglements

Der Synodalrat beschliesst folgenden Bericht und Antrag an die Synode:

Bericht

An der Sitzung vom 6. April 2006 hat die Synode den Bericht der damaligen Zentralkommission über die „REFORM Finanzausgleich für die römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich“ zur Kenntnis genommen und das entsprechende „Reglement über das Finanzwesen der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement)“ erlassen. Das neue Finanzreglement trat nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Zusätzlich hat die Synode die Zentralkommission beauftragt, „.....der Synode einen Erfahrungsbericht über die Neueinführung des neuen Finanzausgleichssystems nach der Inkraftsetzung des neuen Kirchengesetzes und der damit verbundenen Revision des Finanzreglements, spätestens jedoch nach vier Jahren nach Inkraftsetzung des neuen Finanzreglements, vorzulegen“.

Am 25. Juni 2009 wurde das Finanzreglement auf Grund des neuen Kirchengesetzes angepasst. Wesentliche Änderung bezüglich des Finanzausgleichs war dabei der Wegfall des bisherigen direkten Anteils der Kirchgemeinden an den Staatsbeiträgen sowie der Wegfall der Staatsbeiträge zur Finanzierung des Finanzausgleiches. Insgesamt wurden dadurch ca. CHF Mio. 5.5 aus dem Kreislauf der Staatsbeiträge für die Kirchgemeinden entzogen. Da die dafür als Ausgleich vorgesehene Reduktion des Beitragssatzes erst im Jahr 2011 realisiert werden konnte, wurde in den Übergangsbestimmungen festgehalten, dass für das Jahr 2010 Beiträge im Umfang des alten Kirchengesetzes für den Finanzausgleich zu verwenden seien. Der Neuerlass des Finanzreglements trat am 1. Januar 2010 in Kraft. Die von der Synode für die Vorlage des Erfahrungsberichts gesetzte Frist von vier Jahren läuft demzufolge Ende 2013 ab.

1. Erfahrungsbericht zum neuen Finanzausgleich

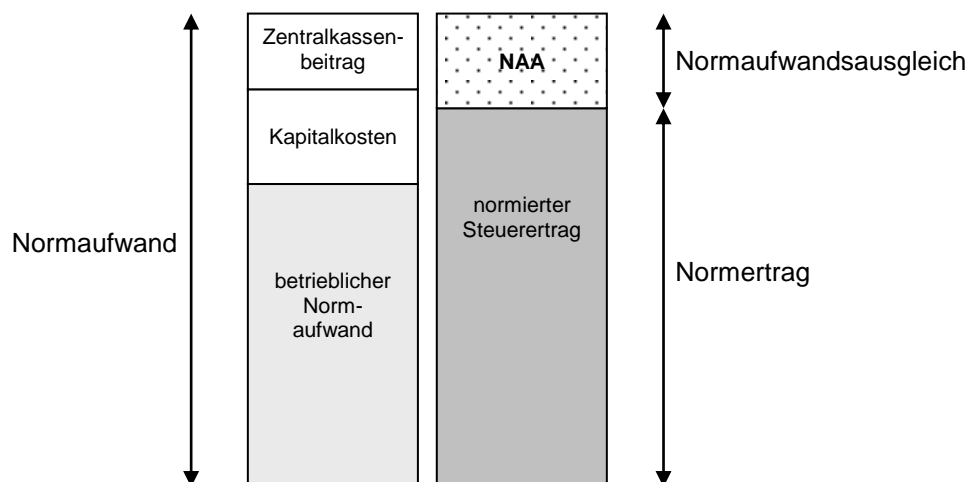
1.1. Der neue Finanzausgleich weist folgende Grundlagen auf:

- Das bis ins Jahr 2006 gültige System der Defizitdeckung wird durch ein System der Berechnung eines Normaufwandsausgleiches ersetzt.

Jeder Kirchgemeinde wird ein Normaufwand angerechnet, der sich aus dem betrieblichen Normaufwand – das heisst aus dem Grundbeitrag und dem mitgliederabhängigen Beitrag – sowie dem effektiven Zentralkassenbeitrag und den effektiven Kapitalkosten zusammensetzt. Dieser Normaufwand wird durch ein durchschnittliches Steueraufkommen finanziert. Kirchgemeinden, die den berechneten Normaufwand damit nicht decken können, erhalten einen Normaufwandsausgleich.

- Die Finanzierung des Finanzausgleiches erfolgt durch eine Steuerkraftabschöpfung bei den finanzstarken Gemeinden. Finanzstark sind jene Kirchgemeinden, deren relative Steuerkraft über dem Durchschnitt aller Kirchgemeinden liegt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich



Hauptziele des neuen Finanzausgleiches waren vor allem eine Stärkung der Gemeindeautonomie bei den finanzschwachen Kirchgemeinden. Es sollte ein System mit mehr Eigenverantwortung und höherem Anreiz für eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung geschaffen werden. Dies bei grösserer Rechtssicherheit und Eindeutigkeit des Systems. Die Finanzierung des Finanzausgleichs erfolgt horizontal, das heisst er wird durch Steuerkraftabschöpfung bei den finanzstarken Kirchgemeinden finanziert. Dadurch tritt der Gedanke der Solidarität zwischen den einzelnen Kirchgemeinden stärker in den Vordergrund. Gleichzeitig sollte die Disparität der Steuerfüsse reduziert werden.

2. Entwicklung bei den Empfängergemeinden

2.1. Allgemeine Entwicklung und Steuerfuss

Vor allem in den ersten Jahren wurde darauf geachtet, wie sich die finanzielle Situation in den bisherigen 15 Finanzausgleichsgemeinden entwickelt. Dies, weil einerseits im Jahre 2006, also ein Jahr vor der Einführung des neuen Finanzausgleiches, der Maximalsteuerfuss auf Grund der Bestimmungen im alten Reglement von 16% auf 15% reduziert werden musste; andererseits aber auch, weil die finanzschwachen Gemeinden nur über eine dünne Eigenkapitaldecke verfügten. Im ersten Jahr haben deshalb 6 Gemeinden ihren Steuerfuss wieder auf 16 % erhöht. Im Jahr 2012 weisen noch zwei Gemeinden einen Steuerfuss von 16 % auf, sieben Gemeinden haben einen Steuerfuss von 15 % (2006 sechzehn Gemeinden). Der Kreis der Empfängergemeinden hat sich im Jahr 2007 auf 27 Gemeinden erhöht und in den Folgejahren wieder reduziert.

Dadurch, dass der Zentralkassenbeitrag bei der Berechnung des Normaufwandsausgleiches vollständig angerechnet wird, wirken sich die Beitragssatzsenkungen bei den Finanzausgleichsgemeinden nicht aus.

2.2. Eigenkapitalbasis

Massiv erhöht hat sich die Eigenkapitalbasis bei den ursprünglichen Empfängergemeinden. Wiesen die fünfzehn Kirchgemeinden im Finanzausgleich per Ende 2006 ein Eigenkapital von CHF Mio. 4,4 aus – mit den beiden Tiefstwerten von CHF 238.80 bzw. 936.20 - hat sich in diesen Gemeinden Ende 2011 ein Eigenkapital von CHF Mio. 20,7 geäuft. In Steuerprozenten gerechnet bewegt sich das Eigenkapital aller Finanzausgleichsgemeinden heute zwischen 6,2 bis 54,4 Steuerprozenten und übertrifft damit manche finanzstarke Kirchgemeinde. Die

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 581

finanzschwachen Kirchgemeinden verfügen damit über eine höhere finanzielle Autonomie und sind für wirtschaftlich härtere Zeiten gut gerüstet.

2.3. Kürzungsregelung

Das Finanzreglement sieht im § 55 vor, dass den Kirchgemeinden bei einer Unterschreitung des Normsteuerfusses ab 0,5 % der Normaufwandsausgleich gekürzt wird. Damit soll verhindert werden, dass Kirchgemeinden mit einem sehr tiefen Steuerfuss weiterhin Finanzausgleichsbeiträge erhalten. Durchschnittlich werden pro Jahr Kürzungen von insgesamt ca. Mio. 0,6 vorgenommen. Der Maximalwert lag mit Mio. 1,4 im Jahr 2008.

3. Entwicklung in den finanzstarken Kirchgemeinden

3.1. Allgemeine Entwicklung

Die Zahl der Kirchgemeinden, die über eine überdurchschnittliche Steuerkraft verfügen und damit den Finanzausgleich finanzieren, bewegt sich zwischen elf im Jahr 2008 und 14 im Jahr 2012. Bis ins Jahr 2010 wurde der Finanzausgleich zum Teil noch durch Staatsbeiträge bzw. Beiträge aus der Zentralkasse alimentiert, ab dem Jahr 2011 wird er vollständig durch Steuerkraftabschöpfung finanziert. Dabei wird ein Teil der Steuerkraft, die über dem Durchschnitt liegt, abgeschöpft. Im Jahr 2012 betragen die Abschöpfungssätze zum Beispiel 1,3 Staatssteuerprozent bei den natürlichen und 1,95 Staatssteuerprozent bei den juristischen Personen.

3.2. Abschöpfungssätze

Bei den Kirchgemeinden mit Steuerkraftabschöpfung wurde von Anfang an darauf geachtet, dass keine Kirchgemeinde übermässig viel in den Finanzausgleichstopf einzahlen muss. Die Kürzungsregelung im § 60 des Finanzreglements sieht dafür zwei Möglichkeiten vor. Einerseits wird die Höhe des Steuerfusses beachtet, andererseits muss keine Kirchgemeinde mehr als 1,5 Steuerprozent für den Finanzausgleich aufwenden. Der bisherige Maximalwert beträgt 0,93 Steuerprozent aus dem Jahr 2007. Im Jahr 2012 schwanken die Abschöpfungen bei den finanzstarken Kirchgemeinden zwischen 0,09 und 0,91 Steuerprozent.

3.3. Beitragssatzreduktion und Steuerkraftabschöpfung

Die ab dem Jahr 2010 durch die Synode beschlossene Beitragssatzreduktion hat vor allem die finanzstarken Kirchgemeinden, die einen überproportionalen Anteil ihres Steueraufkommens an die Zentralkasse abliefern, entlastet. Dadurch konnte ein Teil der nach dem Wegfall der Staatsbeiträge für den Finanzausgleich notwendigen Erhöhung der Abschöpfungssätze, ausgeglichen werden.

4. Berechnungsparameter

In den Jahren 2007 bis 2012 hat der Synodalrat jedes Jahr den mitgliederproportionalen Beitrag leicht erhöht. Damit wurde dem durchschnittlichen Kostenwachstum aller Kirchgemeinden in diesen Jahren Rechnung getragen. Ebenfalls jährlich angepasst wurden die Abschöpfungssätze zur Finanzierung des Finanzausgleiches. Diese richten sich jeweils nach dem berechneten Bedarf unter Berücksichtigung des Finanzausgleichsfonds. Bewährt hat sich der bisher unverändert belassene Grundbeitrag.

Der Normsteuerfuss richtet sich nach dem gewogenen Mittel der Steuerfüsse. Da sich dieses bis ins Jahr 2011 nur leicht verändert hat, wurde er bisher ebenfalls auf dem ursprünglichen Wert von 13,6 % belassen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 582

5. Sonderbeiträge

Das Finanzreglement sieht in § 50 vor, dass in Ausnahmefällen der Normaufwand einer Kirchgemeinde erhöht werden kann. Nachdem durch die Inkraftsetzung des neuen Kirchengesetzes die bisherige Finanzierung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Rheinau durch Staatsbeiträge nicht mehr möglich war, hat die Synode am 7. April 2011 für die Kirchgemeinde Rheinau einen jährlichen Sonderbeitrag von CHF 100'000.— bewilligt. Weitere Sonderbeiträge wurden bisher nicht beansprucht.

6. Eckdaten Finanzausgleich 2007 bis 2012

	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006
Parameter							
Grundbeitrag pro Gemeinde	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	
Mitgliederproportionaler Beitrag	252	250	248	239	234	231	
Normsteuerfuss in %	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	
Abschöpfungssatz	1.3/1.95	1.4/2.10	0.7/1.05	1.0/1.5	1.0/1.5	1.5 / 2.25	
Normaufwandsausgleich NAA							
Anzahl Kirchgemeinden mit NAA	18	23	24	23	25	27	15
<i>Beitragssumme gerechnet (Mio.)</i>	4.4	5.9	5.8	6.7	8.6	9.8	7.8
<i>reglementarische Kürzungen (Mio.)</i>	-0.5	-0.4	-0.6	-0.1	-1.4	-0.7	
Normaufwandsausgleich (Mio.)	3.9	5.5	5.2	6.6	7.2	9.1	7.8
Steuerkraftabschöpfung SKA							
<i>Abschöpfungssumme (Mio.)</i>	4.2	4.6	2.2	2.9	3.9	5.2	
Anzahl Kirchgemeinden mit SKA	14	13	11	14	11	12	
Staatsbeiträge (2010 Körperschaft)			4.0	3.9	3.9	3.9	3.9
Finanzausgleichsfonds							
Entwicklung FA Fonds (Mio.)	0.2	-1	1	0.3	0.6	0	-3.9
Schlussstand FA Fonds (Mio.)	1.4	1.2	2.2	1.2	0.9	0.3	0.3
Durchschnittlicher Steuerfuss in %	12.19	12.43	12.62	12.64	12.58	12.62	12.60
Gewogenes Mittel der Steuerfüsse in %	11.98	12.14	12.25	12.27	12.23	12.27	12.19

7. Anpassungsbedarf

7.1. Kürzung des Normaufwandsausgleiches

Das Finanzreglement sieht für die eventuelle Kürzung des Normaufwandsausgleiches folgende Möglichkeiten vor:

§ 55. Der Synodalrat kürzt oder verweigert den Normaufwandsausgleichsbeitrag, wenn die Kirchgemeinde diesen nicht ihrem Auftrag entsprechend verwenden kann oder ihren Steuerfuss unter dem Normsteuerfuss ansetzt.

Der Normaufwandsausgleichsbeitrag wird in folgendem Ausmass gekürzt:

- um 20%, wenn der Kirchgemeindesteuerfuss den Normsteuerfuss um 0,5 bis 1,0 Prozentpunkte unterschreitet*
- um 55%, wenn der Kirchgemeindesteuerfuss den Normsteuerfuss um 1,1 bis 2,0 Prozentpunkte unterschreitet*

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 583

c. um 100%, wenn der Kirchgemeindesteuerfuss den Normsteuerfuss um mehr als 2,0 Prozentpunkte unterschreitet.

Die Kürzung erfolgt nachträglich im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Rechnungswerte der Kirchgemeinden für die Publikation der Berechnungsgrundlagen für den Finanzausgleich.

7.2. Zu hohes Eigenkapital einzelner Kirchgemeinden

Im Absatz 2.2. dieses Berichtes wird erwähnt, dass sich die Eigenkapitalbasis bei den finanzschwachen Kirchgemeinden seit der Einführung des neuen Finanzausgleiches massiv verbessert hat. Die Zentralkommission ist seinerzeit bei der Ausarbeitung des neuen Finanzausgleiches davon ausgegangen, dass ab einer bestimmten Eigenkapitalhöhe die Kirchgemeinden ihren Steuerfuss reduzieren, sei es auf Antrag der Kirchenpflege, der RPK oder der Gemeindeversammlung. Dadurch reduziert sich der Normaufwandsausgleich auf Grund der Kürzungsregelung im § 55 des Finanzreglements. Es soll verhindert werden, dass Kirchgemeinden Normaufwandsausgleichsbeiträge erhalten, die sie auf die Dauer nicht benötigen und dadurch ihr Eigenkapital übermässig erhöhen können.

In der Regel haben Kirchgemeinden in den letzten Jahren bei hohem Eigenkapital ihren Steuerfuss gesenkt. Trotzdem haben einzelne Kirchgemeinden mittlerweile eine Eigenkapitalhöhe erreicht, die wirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigt ist. Im Extremfall bis zum vierfachen des jährlichen Steueraufkommens. Obwohl dies dem Sinne und Zweck des Finanzausgleiches widerspricht und der Synodalrat die betreffenden Kirchgemeinden mehrmals auf diesen stossenden Zustand hingewiesen hat, bestehen zurzeit keine rechtlich verbindlichen Sanktionsmöglichkeiten.

7.3. Ergänzung zum § 55

Der Synodalrat beantragt deshalb der Synode, dass inskünftig bei Kirchgemeinden, die eine Eigenkapitalgrösse in der Höhe der mehrfachen einfachen Staatssteuer haben, der Normaufwandsausgleich zusätzlich gekürzt wird.

Der Synodalrat erachtet eine Eigenkapitalhöhe ab ca. 25 Steuerprozenten als absolut genügend, entspricht dies doch einem durchschnittlichen Steueraufkommen von zwei Jahren. Als Referenzgrösse ist es sinnvoll, sich wiederum auf den Normsteuerfuss zu beziehen. Dieser beträgt zurzeit 13,6 %. Als erste Ergänzung zum § 55 Absatz 2 beantragt der Synodalrat deshalb der Synode, bei einem Eigenkapital in der zweifachen Höhe des Normsteuerfusses - zur Zeit also 27, 2 % - eine Kürzung des Normaufwandsausgleiches um 50 % vorzunehmen. Bei einem Eigenkapital in der zweieinhalbfachen Höhe des Normsteuerfusses - zurzeit also 34 % - entfällt der Normaufwandsausgleich.

Antrag

Die Synode beschliesst:

1. Vom Erfahrungsbericht zum neuen Finanzausgleich wird Kenntnis genommen.
2. § 55 Absatz 2 des Finanzreglements wird wie folgt ergänzt:
 - d. um 50 % wenn das Eigenkapital der Kirchgemeinde in Staatssteuerprozenten gerechnet den Normsteuerfuss um das 2-fache überschreitet.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 584

- e. um 100 % wenn das Eigenkapital der Kirchgemeinde in Staatssteuerprozenten gerechnet den Normsteuerfuss um das 2,5-fache überschreitet.
3. Diese Reglementsänderung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu publizieren und unterliegt dem fakultativen Referendum.
 4. Mitteilung an den Synodalrat und an die Kirchgemeinden

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 585

Synode. Antwort auf die Schriftliche Anfrage von Josef Lehmann betreffend Solidarität mit den orthodoxen Kirchen

Der Synodalrat beschliesst folgende Antwort auf die Schriftliche Anfrage von Josef Lehmann:

I. Formelles

Der Synodale Josef Lehmann reichte am 16. September 2012 eine Schriftliche Anfrage gemäss von § 82 der Geschäftsordnung der Synode (LS 182.31; GO Synode) zum Thema Solidarität mit den orthodoxen Kirchen ein. Die Geschäftsleitung der Synode hat die Schriftliche Anfrage an den Synodalrat überwiesen, wo sie am 3. Oktober 2012 eingegangen ist. Gemäss § 83 GO Synode teilt der Synodalrat die Schriftliche Anfrage binnen dreier Monate seit ihrer Einreichung gleichzeitig mit seiner Antwort den Mitgliedern der Synode schriftlich mit. Eine Diskussion in der Synode findet nicht statt.

II. Wortlaut Antrag

„[...] Am 19. Januar 2012 haben sich anlässlich einer Synoden-Stamm-Veranstaltung unter dem Titel EIN STÜCK HIMMEL AUF ERDEN die orthodoxen Kirchen im Stadthaus Zürich vorgestellt. Dabei konnten wir lernen, dass es in Zürich sechzehn christliche Gemeinden gibt, die weder reformiert noch römisch-katholisch sind und die dennoch mit uns westlichen Christen zur „einen heiligen, katholischen und apostolischen Kirche“ gehören und unser Glaubensleben bereichern. In der damaligen Einladung zur Veranstaltung wurden die Synodalen darauf hingewiesen, dass viele dieser Vertreter ehrwürdiger und uralter christlicher Kirchen in einem schwierigen Umfeld leben und unsere Aufmerksamkeit und Solidarität sehr nötig haben.

Die Ausstellung im Stadthaus hatte auch zum Ziel, Begegnungen zwischen den Ostkirchen und den ansässigen Westkirchen zu schaffen und den ökumenischen Dialog unter den christlichen Kirchen und Gemeinschaften zu fördern.

Im vergangenen Mai fand in Freiburg eine erste Begegnung der Schweizer Bischofskonferenz und der Orthodoxen Bischofsversammlung für die Schweiz statt. Die beiden Partner, Katholische Kirche im Kanton Zürich Synodalrat Hirschengraben 66 8001 Zürich www.zh.kath.ch Zentrale 044 266 12 12 Fax 044 266 12 13 synodalrat@zh.kath.ch Schriftliche Anfrage Josef Lehmann betreffend Solidarität mit den orthodoxen Kirchen 2 von 3 welche in der Kathedrale gemeinsam Eucharistie feierten, verstanden sich dabei als Schwesterkirchen mit einer gemeinsamen pastoralen Verantwortung (NZZ vom 10. Mai 2012).

Dies sind recht eigentlich wunderbare Zeichen für einen Heilungsprozess alter kirchengeschichtlicher Wunden. Und ein idealer Zeitpunkt für die römisch-katholische Kirche im Kanton Zürich, Solidarität auch zu leben.

Ich möchte deshalb mit meiner Anfrage den Synodalrat einladen, alle Möglichkeiten zu prüfen, echte Solidarität mit den orthodoxen Gemeinschaften in Zürich zu zeigen. Dabei denke ich an folgende, keineswegs abschliessende Möglichkeiten:

- *Beistand für die orthodoxen Gemeinschaften mit dem Ziel, für ihre Tätigkeiten für die ganze Gesellschaft Kostenbeiträge des Kantons zu erhalten.*

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 586

- *Entrichtung von einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen als direkte Solidarität der Zürcher Katholiken mit den orthodoxen Gemeinschaften.*
- *Leistung eines einmaligen oder wiederkehrenden Beitrages im Rahmen eines zweiten Anlaufes des Jubiläums-Anlasses zum 50jährigen Bestehen der kantonalen katholischen Körperschaft. [...]*".

III. Beantwortung der schriftlichen Anfrage

Der Synodalrat beantwortet die schriftliche Anfrage innert Frist wie folgt:

Grundsätzliches

Der Synodalrat dankt im Einvernehmen mit dem Generalvikar für die Schriftliche Anfrage und die damit verbundenen Denk- und Arbeitsanregungen. Er freut sich über das Echo, welches die Ausstellung „Ein Stück Himmel auf Erden“ im Zürcher Stadthaus ausgelöst hat und sieht ein weiteres Mal bestätigt, dass die Unterstützung der Ausstellung mit CHF 10'000 ein gut investierter Beitrag war (vgl. auch Jahresbericht 2011, S. 31).

Mit verschiedenen im Kanton Zürich ansässigen orthodoxen Gemeinschaften haben das Generalvikariat für die Bistumsregion Zürich-Glarus und der Synodalrat mehr oder weniger regelmässige Kontakte. Für einzelne unter ihnen hat es in der Vergangenheit auch schon punktuelle finanzielle Beitragsleistungen gegeben. In jüngerer Zeit haben sich in einem Fall praktisch entscheidungsreife Unterstützungsleistungen im Ausbildungsbereich in buchstäblich letzter Minute infolge Personalmutationen leider zerschlagen.

Institutionalisierte Kontakt- und Austauschforen, in denen u.a. orthodoxe Gemeinschaften sowie Generalvikariat und / oder Synodalrat vertreten sind, sind die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (AGCK) und das Forum der Religionen. In all diesen Gremien findet ein durchaus offener, respektvoller und wohlwollender Dialog statt, doch ist in manchen Fällen eine Entwicklung weiterführender Szenarien fast nicht möglich, weil die verschiedenen Religionsgemeinschaften in ihrem Facettenreichtum zum Teil nur schwer zu übereinstimmenden bzw. allgemein verbindlichen Aussagen finden können.

Über migratio, Dienststelle der Schweizer Bischofskonferenz, die durch Fastenopfer/Römisch-katholische Zentralkonferenz der Schweiz (FO/RKZ) namhaft mitfinanziert wird, werden Unterstützungsbeiträge an die „Interkonnessionelle Kommission für die Orthodoxen in der Schweiz“ (IKFO) ausgerichtet.

Folgenden orthodoxen und orientalischen Gemeinden in der Schweiz sind bisher jeweils während den ersten fünf Jahren finanzielle Starthilfen gewährt worden: Malankarisch-syrisch-orthodoxe Gemeinde, rumänisch-orthodoxe Gemeinde, äthiopisch-orthodoxe Gemeinde und eritreisch-orthodoxe-Tewahdo Gemeinde.

Diese Gemeinschaften wurden in den vergangenen drei Jahren gesamtschweizerisch mit insgesamt rund CHF 60'000 unterstützt. Es ist seitens IKFO erklärtes Ziel, dass die Existenz einer neuen Gemeinde ab dem sechsten Jahr durch Eigenfinanzierung gesichert sein soll. Dies Ziel kann in den wenigsten Fällen erreicht werden, weshalb eine kantonale und / oder kommunale finanzielle Unterstützung in Einzelfällen durchaus angezeigt ist.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 587

Mit Blick auf den Kanton Zürich ist im Übrigen immerhin darauf hinzuweisen, dass verschiedene orthodoxe Gemeinden bereits heute Gastrecht in katholischen und reformierten Kirchengemeinden geniessen.

Konkrete Schritte zu einem konkreten Ausblick

Die vorliegende Schriftliche Anfrage hat zusammen mit hängigen Anfragen aus dem Umfeld der im Kanton Zürich domizilierten orthodoxen Kirchen dazu geführt, dass der Generalvikar und eine Delegation des Synodalrates am 21. November 2012 eine allgemeine Standortbestimmung im Umgang mit orthodoxen Religionsgemeinschaften vorgenommen und dabei durchaus Handlungsbedarf erkannt haben. Allerdings wurde gleichzeitig festgestellt, dass ein behutsames, sehr sensibles und koordiniertes Vorgehen und Ausloten angemessener und sinnvoller Handlungsoptionen von höchster Bedeutung ist, soll überhaupt eine Chance bestehen, mit den sozio-kulturell und historisch zum Teil doch sehr unterschiedlich geprägten orthodoxen Gemeinschaften und ihren entsprechend ausgeformten, eigenen Selbstverständnissen in einen fruchtbaren und wirklich zielführenden Dialog zu kommen.

Der Synodalrat wird deshalb im Einvernehmen mit dem Generalvikar versuchen, Dr. Peter Wittwer, Theologe, ausgewiesener Kenner der Orthodoxie und der diesbezüglichen Verhältnisse im Kanton Zürich sowie Kurator der mehrfach erwähnten Ausstellung im Zürcher Stadthaus, unter Mitwirkung der AGCK für die Ausarbeitung eines Konzeptes zu gewinnen, das konkrete Handlungsoptionen im Sinn und Geist der vorliegenden Schriftlichen Anfrage aufzuzeigen vermag¹. Synodalrat und Generalvikar sind der Ansicht, dass dies ein in mancherlei Hinsicht anspruchsvolles Projekt ist. Deshalb sollen nicht vorschnell inhaltliche wie zeitliche Versprechungen gemacht werden.

In der Junisynode 2013 (27. Juni 2013) wird der Synodalrat der Synode aber über die erreichten Fortschritte auf jeden Fall zumindest einen Zwischenbericht erstatten.

¹Auf Anfrage vom 11. Dezember 2012 erklärte sich Dr. Peter Wittwer grundsätzlich bereit, im Auftrag von Generalvikar und Synodalrat ein entsprechendes Mandat zu übernehmen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 588

Solidaritätsnetz Zürich. Beitrag an den Mittagstisch für Flüchtlinge im Pfarreizentrum St. Felix und Regula Zürich

Das Solidaritätsnetz Zürich stellt dem Synodalrat ein Finanzgesuch für einen Dreijahresbeitrag (2012 – 2014) von insgesamt CHF 42'000 an den Mittagstisch für Flüchtlinge im Pfarreizentrum St. Felix und Regula Zürich.

Ende 2008 führten die in immer kürzeren Abständen erfolgten Revisionen und Verschärfungen des Asylgesetzes zur Besetzung der Predigerkirche in Zürich, woraus indirekt das Solidaritätsnetz Zürich, kurz Solinetz, entstand. Der «Verein zur Unterstützung des Solidaritätsnetzes Zürich» wurde im September 2009 gegründet. Das Solinetz, ist aber eigentlich ein Netzwerk von Einzelpersonen, Flüchtlingen, Kirchengemeinden und Organisationen, das Flüchtlinge im Alltag unterstützt, sich auf politischer Ebene für ihre Anliegen und Rechte einsetzt und die Bevölkerung sensibilisiert. Das Solidaritätsnetz hat es seither geschafft, sich einen gewissen Bekanntheitsgrad in der Bevölkerung zu verschaffen. Ein Grossteil seiner rund 300 Mitglieder stammt aus kirchlichen Kreisen. Als eines der ersten Projekte des Solinetzes entwickelte sich der Mittagstisch im Kirchengemeindehaus St. Jakob. Danach folgten die Gefängnisgruppe, die Arbeit in den Notunterkünften und seit Mai 2011 ein zweiter Mittagstisch im Katholischen Pfarreizentrum Felix und Regula. Dieser Mittagstisch wird jede Woche von bis zu 140 Flüchtlingen besucht. Der Mittagstisch bietet vorgängig einen Deutschunterricht von 10 – 12 Uhr an, der von einer Kinderkrippe begleitet wird. Der Mittagstisch und die Aktivitäten dazu werden von einer Gruppe von Freiwilligen und Flüchtlingen organisiert.

Der Mittagstisch in St. Jakob wird vom reformierten Stadtverband finanziert. Der katholische Stadtverband hat das jetzt an die Körperschaft gerichtete Gesuch vorgängig erhalten und abgelehnt. Er beurteilt das Projekt als wertvolle Sozialarbeit, betrachtet es aber als Engagement der Kirchengemeinde und Pfarrei, für das auch die Kirchengemeinde finanziell aufkommen kann.

Der Ressortleiter Luzius Huber beurteilt die direkte Hilfe an die Flüchtlinge als unterstützungswürdig und möchte auch die Menschen, die sich freiwillig für einen menschenwürdigen Umgang mit Flüchtlingen engagieren, ermutigen. Die Menschen, die zum Mittagstisch kommen, kommen aus der Stadt und auch aus der Umgebung von Zürich. Er beantragt daher, für die Jahre 2013 und 2014 die Hälfte der Kosten für den Mittagstisch zulasten der Zentralkasse zu übernehmen, das sind CHF 14'000. Kirchengemeinden und andere potentielle Spender sollten das Anliegen aber nicht einfach auf die kantonale Ebene verlagern. Bei direkter Hilfe vor Ort wäre eine örtliche Mitfinanzierung wünschenswert. Das im Gesuch mit eingeschlossene laufende Jahr ist demnächst abgeschlossen. Eine weiterführende Finanzierung über den einmaligen Beitrag hinaus ist 2014 für die folgenden Jahre zu prüfen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 598

Der Synodalrat beschliesst:

1. Dem Solidaritätsnetz Zürich wird für die Durchführung eines Mittagstisches für Flüchtlinge im Pfarreizentrum St. Felix und Regula Zürich für die Jahre 2013 und 2014 insgesamt ein einmaliger Beitrag von CHF 14'000 ausgerichtet.
2. Der Beitrag geht zulasten der Kostenstelle 651 (Nicht budgetierte, einmalige Beiträge Synodalrat), Rechnungsjahr 2012.
3. Mitteilung an Solidaritätsnetz Zürich, Ueli Wildberger, Agnesstrasse 25, 8004 Zürich, an den Verband der Stadtzürcher Kirchgemeinden, an die Kirchgemeinde St. Felix und Regula Zürich, Synodalrat Luzius Huber, Ressort Soziales, und an Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen, Sekretariat Synodalrat.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 599

Fachgesellschaft und Betroffenenorganisation „aphasie suisse“. Gesuch um finanzielle Unterstützung der Aktivitäten zum 30-jährigen Bestehen

„aphasie suisse“ ist eine schweizweit tätige Fachgesellschaft und Betroffenenorganisation. Eine Aphasie ist eine Sprachstörung aufgrund einer Hirnschädigung als Folge von einem Tumor, Hirnschlag oder Unfall. Als Fachgesellschaft engagiert sich die als Verein strukturierte Organisation für Fachpersonen, die mit aphasischen Menschen arbeiten. In Kooperation mit anderen Organisationen werden zweisprachige Bildungs- und Informationsangebote erarbeitet und die Öffentlichkeit auf die Thematik aufmerksam gemacht. Unterstützung wird den betroffenen Menschen durch diverse Angebote wie, PC Kurse, Ferienwochen, Pantomimen Vorstellungen oder Selbsthilfegruppen geboten.

Der Verein mit 275 Fach- und 530 Fördermitgliedern trägt das ZEWO Gütesiegel und führt mit einer Fundraisingfirma eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit. Die Jahresrechnung ist transparent geführt mit Ausweis der Kapitalveränderungen in den einzelnen zweckgebundenen Fonds. Nicht zweckgebundene Spenden stammen grösstenteils aus Kirchgemeinden und Pfarreien aus der ganzen Schweiz.

Im Jahr 2011 weist die Erfolgsrechnung einen Ertrag von CHF 571'643 aus. Davon stammen 47% aus Spendengeldern, 43% aus Vereinseinnahmen und 10% macht der übrige Betriebsertrag aus. Die Bilanzsumme beträgt per 31.12.2011 CHF 484'961, wobei lediglich rund 3% davon Anlagevermögen ist.

Im Jahr 2013 feiert der Verein „aphasie suisse“ sein 30-jähriges Bestehen. Dieses Jubiläum bietet Gelegenheit, die Arbeit national und regional mittels verschiedenster Aktivitäten der Öffentlichkeit zu zeigen und der „Aphasie“ ein Gesicht zu geben. Im Jubiläumsjahr werden vier neue Aphasiechöre gegründet und zusammen mit den bestehenden Chören ein Jubiläumskonzert veranstaltet. Forscher in Kanada entdeckten, dass aphasische Menschen schneller zu einem Teil ihrer Sprache zurückfinden können, wenn sie gemeinsam in einem Chor singen. Die Ausgaben allein für das Konzert sind mit CHF 18'000 budgetiert. Dazu kommt die Gründung der neuen Chöre, für welche eine Anschubfinanzierung von CHF 3'500 pro Chor und Jahr gerechnet wurde, was für die kommenden drei Jahre total CHF 42'000 ausmacht. Die Jubiläumsbroschüre in welcher Personen porträtiert werden und die Dienstleistungen präsentiert werden, kostet in einer Auflage von 5'000 Exemplaren CHF 27'000.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat die katholische Behindertenseelsorge immer wieder Kontakt mit Aphasikern. Sie begleitet auch eine Selbsthilfegruppe in Zürich und unterstützt die Idee, im Jubiläumsjahr einen Chor in Zürich zu gründen. Der Ressortleiter Spezialseelsorge empfiehlt den Mitgliedern des Synodalrats, anlässlich des Jubiläums einen einmaligen Sympathiebeitrag von CHF 1'000 zu sprechen, als Anerkennung und Unterstützung für das Engagement.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Der Synodalrat beschliesst, das Gesuch der Fachgesellschaft und Betroffenenorganisation „aphasie suisse“ gutzuheissen und das 30-jährige Jubiläum mit einem Beitrag von CHF 1'000 zu unterstützen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 600

2. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
3. Die Kosten gehen zu Lasten von Konto 650, einmalige kulturelle und soziale Beiträge.
4. Mitteilungen gehen an Cornelia Kneubühler, Geschäftsführerin „aphasie suisse“, Fachgesellschaft und Betroffenenorganisation, Habsburgerstrasse 20, 6003 Luzern, an Herr Rolf Bezjak, Ressortverantwortlicher Spezialseelsorge und an Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen, Sekretariat Synodalrat.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 601

Theater Hora. Züriwerk. Gesuch um Unterstützung für das Theaterprojekt „Paganini und Ich“

Die Stiftung Züriwerk wurde 1967 gegründet und ist ein von Bund und Kanton anerkanntes gemeinnütziges Unternehmen. Das Theater HORA ist seit 2002 Teil der Stiftung Züriwerk. Sie unterstützen und fördern die künstlerische und kreative Entwicklung von Menschen mit einer geistigen Behinderung. Dies ermöglicht den Beeinträchtigten, auf einem professionellen Niveau ihr aussergewöhnliches Können einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und hilft ihnen dabei, ihre individuelle Persönlichkeit zum Ausdruck zu bringen.

Zur Zielgruppe des Theaters HORA und des Projektes „Paganini und Ich“ gehören Schauspielerinnen und Schauspieler, welche von einer geistigen Behinderung oder Benachteiligung betroffen sind.

Niccolò Paganini umspinnt den Mythos des Unerklärbaren, des Unerreichbaren, des Genialen, der exzessiven Leidenschaft, ausgedrückt in musikalischer Virtuosität und sexueller Neigung. Jedoch war er genauso konfrontiert mit dem Mythos einer Andersartigkeit, die den Menschen zusehends Angst machte, weil sie aller Normalität widersprach, konfrontiert. Anfänglich als grösster Geiger aller Zeiten verehrt, wurde Paganini letztlich zum Teufel gestempelt. Ähnliches erleben Menschen mit dem Down-Syndrom. Heute werden sie oft als gesellschaftliche Belastung stigmatisiert und ins Abseits gestellt. Sie wissen, was es heisst Vorurteilen ausgesetzt zu sein, ausgegrenzt zu werden und am Rande der Gesellschaft zu leben. Sie sind Experten in Sachen Einsamkeit und Angestarrt-werden. Sie verstehen und kennen aber auch die Leidenschaft, die Besessenheit und Aufopferung für eine Kunst sowie das Glücksgefühl vor Publikum aufzutreten. Wie Paganini leben sie im Spiel Begeisterung, Feuer, Emotionalität, Ausstrahlung und Witz und lassen ihre Handicaps in der Ausübung ihres Talentes vergessen. Deshalb ist das Leben Paganinis für die SchauspielerInnen des Theaters HORA emotional in ganz wesentlichen Belangen sehr direkt nachvollziehbar.

Dieses Theaterstück soll auch dem Tabu Thema „Sexualität mit Behinderung“ Raum geben. Um das Doppeltabu Behinderung und Sexualität zur Sprache zu bringen, nimmt die Inszenierung Bezug auf die sexuellen Ausschweifungen und erotischen Abenteuer Paganinis. Wenn es um Eltern, Bezugspersonen und die Öffentlichkeit geht, ist das Thema immer noch ein heisses Eisen und berührt oft peinlich. Dennoch ist es wichtig über dieses Tabu zu sprechen und zu informieren. Einerseits zur Prävention und Erkennung von Missbräuchen und andererseits um die Behinderten genügend aufzuklären.

Das Theater HORA hat für den Zeitraum vom März bis Dezember 2012 (9 Monate) Ausgaben in Höhe von CHF 117'600 budgetiert. Wobei die grössten Auslagen sich zu je CHF 23'000 aus den Finanzposten Gehalt, Raumaufwand und Regie zusammensetzen. Die totalen Ausgaben werden zu 80% durch Eigenleistungen in Höhe von CHF 96'000 finanziert. Ein noch offener Betrag von CHF 21'000 soll mittels Projektbeiträge gedeckt werden. Über den aktuellen Stand der Finanzierung wird der Ressortverantwortliche Spezialseelsorge anlässlich der Sitzung informieren.

Der Ressortleiter empfiehlt dem Projekt CHF 5'000 zu sprechen, da der Synodalrat das Theater HORA bis 2008 regelmässig mit einem Betrag von CHF 3'000 unterstützt hat. Des Weiteren ist es ein ausserordentliches und originelles Projekt, aufgrund dessen, dass das Stück von geistig beeinträchtigten Menschen analysiert und inszeniert wird, welche eine Relation zu Paganini pflegen. Ausserdem bietet es auch die Möglichkeit das heikle und doch wichtige Thema Sexualität mit Behinderung in einem geschützten Raum anzusprechen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 602

Der Synodalrat beschliesst:

1. Der Synodalrat beschliesst, das Gesuch um Unterstützung für das Theaterprojekt „Paganini und Ich“ von der Züriwerk Stiftung Theater HORA gutzuheissen und einen Betrag von CHF 5'000 zu sprechen.
2. Die Kosten gehen zu Lasten von Konto 650, einmalige kulturelle und soziale Beiträge.
3. Mitteilungen gehen an Giancarlo Marinucci, Geschäftsleiter Theater HORA Züriwerk, Postfach 1029, Baslerstrasse 30, 8040 Zürich, an Herr Rolf Bezjak, Ressortverantwortlicher Spezialseelsorge und an Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen, Sekretariat Synodalrat.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 603

Universität Zürich. Zentrum für Gerontologie. Gesuch um Unterstützung für das Projekt „Aufgeweckte Kunst-Geschichten-mit Demenz ins Museum“

Die Universität Zürich ist mit über 26'000 Studenten die grösste Universität der Schweiz. Sie wurde 1833 als erste Universität in Europa von einem demokratischen Staatswesen gegründet. Heute umfasst sie sieben Fakultäten und zählt im deutschsprachigen Raum zu den besten Universitäten. Das Zentrum für Gerontologie ist ein interdisziplinäres und interfakultäres Kompetenzzentrum der Universität Zürich. Es strebt die Vernetzung und Förderung von Forschung und Lehre auf allen Gebieten der Alterswissenschaften an, zur Stabilisierung der Lebensqualität im Alter.

Zur Zielgruppe des Projektes „Aufgeweckte Kunst-Geschichten-mit Demenz ins Museum“ gehören zuhause lebende Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen. Schätzungsweise beträgt die Anzahl an Alzheimererkrankten Menschen in Zürich rund 1'000 Personen. Das Projekt animiert Menschen mit Demenz anhand skurriler Photographien und/oder Bilder sowie durch offene Fragen zum kreativen Geschichtenerfinden. Das Besondere daran ist das Gruppensetting und der Durchführungsort im Museum. Durch die Regelmässigkeit der Museumsbesuche finden eine intellektuelle Stimulation und soziale Interaktion in einer akzeptierenden Umwelt statt. Dies ermöglicht sowohl den Erkrankten, als auch Angehörigen und Freiwilligen eine positive geteilte Erfahrung und emotionale Nachhaltigkeit. Denn ist ein Mensch von Demenz betroffen, trifft dies nicht zuletzt auch das soziale Umfeld. Angst vor negativen Umfeldreaktionen führen oft zu sozialem Rückzug der betreuenden Personen und kann in Isolation enden.

Die Durchführung einer Sitzung sieht wie folgt aus: Zuhause lebende Menschen mit Demenz kommen mit ihren Angehörigen in ein Zürcher Museum. Dort findet während ca. 60 Minuten eine Vor- und Nachbearbeitung eines Bildes statt. Nach Betrachtung eines Bildes, an normalen Werktagen mit Publikumsverkehr, begeben sich die Teilnehmenden in einen geschlossenen Nebenraum und sammeln Antworten auf offene Fragen und fassen diese zu einer Geschichte zusammen.

Die zwei Hauptziele des Projekts „Aufgeweckte Kunst-Geschichten-mit Demenz ins Museum“ sind:

- Die verbliebenen Kompetenzen und Ressourcen der Erkrankten zu fördern, das kreative Potential und die Freude am eigenen Tun zu erwecken. Denn die erkrankten Personen sind sehr wohl noch in der Lage Emotionen zu empfinden und adäquat darauf zu reagieren.
- Das bislang überwiegend negativ geprägte Bild der Demenz in der Öffentlichkeit zu wandeln und abzubauen.

Das Zentrum für Gerontologie hat für eine Laufzeit von 3 ½ Jahren einen Aufwand von insgesamt CHF 259'300 budgetiert, davon werden CHF 20'000 vom Zentrum für Gerontologie selbst finanziert. Zur Deckung des restlichen Aufwands wurden verschiedene Pflegeeinrichtungen und Stiftungen um Unterstützung angefragt. Zusagen in der Höhe von jeweils rund CHF 10'000 bestehen von der Alzheimervereinigung Kanton Zürich, dem Kunsthaus Zürich und der Stadt Zürich. Ein beträchtlicher Betrag von CHF 90'000 ist bei der Paula und Fridolin Düblin Stiftung angefragt.

Eine spannende Projektidee, welche in den Bereich Diakonie eingeordnet werden kann. Konzeptuell vorhanden sind auch die notwendigen Schutzmassnahmen, welche dem unqualifi-

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 604

zierten Voyeurismus entgegenwirken. Der Ressortverantwortliche Spezialseelsorge empfiehlt eine einmalige Unterstützung in Höhe von CHF 2'000.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Der Synodalrat beschliesst, das Gesuch um Unterstützung für das Projekt „Aufgeweckte Kunst-Geschichten-mit Demenz ins Museum“ von der Universität Zürich gutzuheissen und einen Betrag in der Höhe von CHF 2'000 zu sprechen.
2. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
3. Die Kosten gehen zu Lasten von Konto 650, einmalige kulturelle und soziale Beiträge.
4. Mitteilungen gehen an Hans Rudolf Schelling, Universität Zürich, Geschäftsführer Zentrum für Gerontologie, Sumatrastrasse 30, 8006 Zürich, an Herr Rolf Bezjak, Ressortverantwortlicher Spezialseelsorge und an Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen, Sekretariat Synodalrat.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 605

Liegenschaften. Hirschengraben 70. Bibliothek EG – Umnutzung zu Schulungsräumen. Kreditbewilligung

Vorbehältlich des Beschlusses durch die Synode (06.12.2012) ist im Voranschlag 2013 der Betrag von Fr. 275'000.-- für die Umnutzung des Erdgeschosses am Hirschengraben 70 enthalten. Grundlage dafür war eine Grobkostenschätzung der Heldner Architekten.

Bis zu den Herbstferien 2012 wurde am Hirschengraben 70 von der „Fachstelle für Religionspädagogik“ eine Bibliothek betrieben. Mit der Zusammenführung der Bibliotheken H50 und H66 sowie des Medienladens und dem Umzug an den neuen gemeinsamen Standort sollen die frei werdenden Räumlichkeiten einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Nach umfangreichen Studien soll folgende Variante umgesetzt werden: Einbau von Schulungsräumen zur hauptsächlichen Nutzung durch die „Fachstelle für Religionspädagogik“. In den letzten zwei Jahren sind die Räumbedürfnisse im C66 massiv gestiegen und es ist vermehrt zu grösseren Engpässen gekommen. Durch die Schaffung von zusätzlichem Schulungsraum könnte diese Situationen nun massiv entschärft werden.

Die im Frühjahr 2012 von den Heldner Architekten erarbeitete Nutzungsstudie sieht den Einbau von zwei grösseren Schulungsräumen vor, die sich für die unterschiedlichsten Nutzungen eignen sollen. Unter anderem soll eine schallhemmende, flexible Zwischenwand eingebaut werden, die bei Bedarf in Kürze geöffnet werden kann. Die bestehenden Böden werden vollständig erneuert (Parkett). Die Elektro-/IT-Installationen entsprechen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen und werden angepasst. Die abgehängte Leichtmetalldecke sowie die Beleuchtung werden ebenfalls ersetzt. Die bestehende Teeküche wird so belassen, kleinere Anpassungen sowie der Ersatz von einzelnen Küchengeräten werden aber notwendig sein.

Im Kostenvoranschlag vom 20. August 2012 wird für die erwähnte Umnutzung mit voraussichtlichen Baukosten von rund Fr. 230'000.-- (+/- 10%) gerechnet (inkl. Basismöblierung). Für Unvorhergesehenes sowie für die Anschaffung von fest installierten Multimediageräten (z.B. Flachbildschirm, etc.) ist ein Reservebetrag von Fr. 45'000.-- eingerechnet.

Die Umbauarbeiten sollen im Januar 2013 starten und dauern voraussichtlich etwa 3 Monate (Fertigstellung: spätes Frühjahr 2013).

Der Synodalrat beschliesst:

1. Die Umnutzung des Erdgeschosses an am Hirschengraben 70 wird genehmigt.
2. Es wird dafür ein Kredit von Fr. 275'000.-- bewilligt.
3. Mitteilung an die Liegenschaftenkommission sowie den Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften des Synodalrates.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 606

KG Winterthur. Renovation Pfarrhaus St. Marien in Oberwinterthur. Bauabrechnung

Mit Beschluss vom 26. September 2011 hat der Synodalrat der Kirchgemeinde Winterthur den reglementgemässen Baubeitrag für die Renovation des Pfarrhauses St. Maria in Oberwinterthur zugesichert.

Mit Schreiben vom 13. November 2012 hat die Kirchgemeinde die definitive Bauabrechnung eingereicht. Gegenüber den veranschlagten Gesamtkosten von CHF 651'974.— weist die Bauabrechnung der Zehnder Generalbau vom 15. August 2012 effektive Kosten in Höhe von CHF 812'703.— auf. Die Abnahme durch die Kirchenpflege erfolgte am 27. August 2012, die der Rechnungsprüfungskommission am 27. November 2012.

Die beitragsberechtigten Kosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten Bauabrechnung vom 15.8.12

Ohne weitere Abzüge

CHF 812'703.—

=====

Der Bauausschuss hat die Bauabrechnung geprüft und für in Ordnung befunden. Die Kirchgemeinde Winterthur wies in den Jahren 2008 – 2012 einen durchschnittlichen Steuerfuss von 16 % aus und lag damit 3.83 % über dem durchschnittlichen kantonalen gewogenen Mittel von 12.17 %. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt somit 20 % oder umgerechnet CHF 162'540.60.

Unter Berücksichtigung einer Akontozahlung in Höhe von CHF 35'000.— am 23.12.2011 (SyR-Beschluss 291, 12.12.2011), verbleiben für die Schlusszahlung an die Kirchgemeinde noch total CHF 127'540.60.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Von der Bauabrechnung der Kirchgemeinde Winterthur betreffend Renovation des Pfarrhauses St. Maria in Oberwinterthur wird Kenntnis genommen.
2. Der Baubeitrag wird auf CHF 162'540.60 festgelegt. Die KG Winterthur erhält eine Restzahlung von CHF 127'540.60.
3. Die Auszahlung des Baubeitrages erfolgt gemäss § 14 des Baubeitragsreglements.
4. Mitteilung an die Kirchgemeinde, an den Bauausschuss und an den Bereichsleiter Finanzwesen des Synodalrats.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

KG Winterthur. Aussenrenovation Kirche St. Peter und Paul, Winterthur. Bauabrechnung

Mit Beschluss vom 24. August 2009 hat die Zentralkommission der Kirchgemeinde Winterthur den reglementgemässen Baubeitrag für die Aussenrenovation der Kirche St. Peter und Paul in Winterthur zugesichert.

Mit Schreiben vom 9. August 2012 hat die Kirchgemeinde die definitive Bauabrechnung eingereicht. Gegenüber den veranschlagten Gesamtkosten von CHF 5'850'000.— weist die Bauabrechnung des Architekturbüros Johann Frei vom 23. Juli 2012 effektive Kosten in Höhe von CHF 4'936'941.35 auf. Die Abnahme durch die Rechnungsprüfungskommission erfolgte am 31. August 2012 die Kirchgemeindeversammlung wird am 27.12.2012 darüber abstimmen.

Die beitragsberechtigten Kosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten Bauabrechnung vom 23.7.12	CHF 4'936'941.35
abzüglich	
BKP 566 Grundsteinlegung, Aufrichte, Einweihung	- CHF 3'597.60
Beitragsberechtigte Kosten	CHF 4'933'343.75
	=====

Der Bauausschuss hat die Bauabrechnung geprüft und für in Ordnung befunden. Die Kirchgemeinde Winterthur wies in den Jahren 2008 – 2012 einen durchschnittlichen Steuerfuss von 16 % aus und lag damit 3.83 % über dem durchschnittlichen kantonalen gewogenen Mittel von 12.17 %. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt somit 20 % oder umgerechnet CHF 986'668.75.

Unter Berücksichtigung dreier Akontozahlungen in Höhe von CHF 145'000.— am 19.2.2010 (SyR-Beschluss 18, 25.1.2010) und CHF 350'000.— am 21.12.2010 (SyR-Beschluss 341, 13.12.2010) und CHF 300'000.— am 23.12.2011 (SyR-Beschluss 273, 28.11.2011), verbleiben für die Schlusszahlung an die Kirchgemeinde noch total CHF 191'668.75.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Von der Bauabrechnung der Kirchgemeinde Winterthur betreffend Aussenrenovation der Kirche St. Peter und Paul in Winterthur wird Kenntnis genommen.
2. Der Baubeitrag wird auf 986'668.75 festgelegt. Die KG Winterthur erhält eine Restzahlung von CHF 191'668.75.
3. Die Auszahlung des Baubeitrages erfolgt gemäss § 14 des Baubeitragsreglements.
4. Mitteilung an die Kirchgemeinde, an den Bauausschuss und an den Bereichsleiter Finanzwesen des Synodalrats.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

KG Winterthur. Sanierungsmassnahmen Pfarreizentrum St. Urban, Winterthur-Seen. Beitragsgesuch

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2012 ersuchte die Kirchgemeinde Winterthur um einen Baukostenbeitrag für die Sanierung des Pfarreizentrums St. Urban in Winterthur-Seen.

Dem 1972 bis 1974 erbauten Pfarreizentrum St. Urban stehen nach 40 Jahren intensiver Nutzung weitreichende Sanierungsmassnahmen bevor. Das Gebäude weist an zahlreichen Stellen abgenutzte Oberflächen und gealterte Materialien auf, die zum Teil ihre maximale Lebenserdauer erreicht haben. Die haustechnischen Installationen haben ihre Lebenserwartung erfüllt und entsprechen nicht mehr den heutigen Normen, Bestimmungen und geltenden Gesetzen.

Die Sanierung umfasst sowohl die Flachdächer, Fassaden, Kupferverkleidungen und Fenster, als auch die haustechnischen Installationen wie Elektroinstallationen, Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäranlagen sowie eine Asbestsanierungen. Die Erfüllung und Einhaltung von Brandschutzauflagen wird durch entsprechende Massnahmen gewährleistet.

Mit dem Einbau eines Lifts und der Neugestaltung der Nasszellen wird das Gleichstellungsgesetz erfüllt. Die Gruppen- und Vereinsräume im 1. UG werden aufgewertet und es wird eine Gastroküche eingebaut.

Der Haupteingang wird neu gestaltet und das Foyer vergrössert und neu eingerichtet. Der Gebäudezugang wird durch eine Treppenverbreiterung und Rampenanlage verbessert. Auch die bestehende Turmanlage wird optimiert und kommt durch eine Platzerweiterung mit Sitzgelegenheiten in der Gesamtanlage besser zur Geltung.

Im Kirchentrakt werden Bühne und Bühnentechnik verbessert, die Deckenbekleidung erneuert und die Lichtsituation aufgewertet. Es wird ausserdem eine neue Orgel eingebaut sowie die Kirchenbestuhlung ersetzt.

Die Wohnung im 1. Obergeschoss wird schon seit einigen Jahren als Büro genutzt und soll nun im Zuge der Sanierung als Bürogeschoss bis hin zur Möblierung neu organisiert werden. Auch im 2. Obergeschoss sind Sanierungs- und Umbaumassnahmen vorgesehen. Diese betreffen die Sakristanen Wohnung und ein neues Studio.

Die Kosten für die gesamten Arbeiten werden gemäss Kostenvoranschlag des Architekturbüros Johann Frei vom 19.10.12 mit CHF 8'580'000.— veranschlagt. An der Sitzung vom 16.01.12 stimmte die Kirchenpflege dem Projektierungskredit von CHF 150'000.— zu und am 27.11.12 genehmigte die Kirchgemeindeversammlung den Baukredit und die Sanierungsmassnahmen. Mit den Arbeiten wird im Sommer 2013 begonnen, die Fertigstellung ist auf Herbst 2014 geplant.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 610

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten gemäss Kostenvoranschlag vom 19.10.12	CHF 8'580'000.—
Projektierungskredit vom 16.01.12	<u>CHF 150'000.—</u>
Total Kosten	CHF 8'730'000.—
abzüglich:	
BKP 563 Miete Wohnung Sakristan	- CHF 12'600.—
BKP 565 Reisespesen	- CHF 500.—
BKP 566 Einweihung	- CHF 4'000.—
BKP 903 Möbel (ohne Kirchenbestuhlung)	- CHF 265'800.—
BKP 921 Vorhänge und Innendekorationsarbeiten	- <u>CHF 20'000.—</u>
Zwischentotal	CHF 8'427'100.—
abzüglich:	
Anteil Geschossfläche Wohnung, inkl. Treppenhaus/Lift und Keller im UG ca. 6.8 % von CHF 8'427'100.—	- <u>CHF 573'000.—</u>
Total beitragsberechtigte Baukosten	CHF 7'854'100.— =====

Der Bauausschuss hat das Gesuch geprüft und beantragt dem Synodalrat den reglementgemässen Baubeitrag zuzusichern. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt voraussichtlich 20 % oder rund CHF 1'570'820.— Der definitive Betrag wird nach Vorliegen der Bauabrechnung festgelegt.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Vom Bauvorhaben der Kirchgemeinde Winterthur betreffend Sanierung des Pfarreizentrums St. Urban in Winterthur-Seen wird Kenntnis genommen.
2. Dem Beitragsgesuch der Kirchgemeinde gemäss Schreiben vom 25. Oktober 2012 wird zugestimmt.
3. Der reglementgemässe Baubeitrag von rund CHF 1'570'820.— wird zugesichert.
4. Die Kirchgemeinde ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Auszahlung des Beitrages gemäss § 14 des Baubeitragsreglements erfolgen wird.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 611

Einmalige kulturelle und soziale Beiträge. Filmförderung 2012. 2. Tranche

Zulasten des Kontos 650 (einmalige kulturelle und soziale Beiträge) spricht der Synodalrat im Sinne der Filmförderung jährlich rund CHF 20'000 für Filmstudierende. Charles Martig, Leiter des Katholischen Mediendienstes, prüft die Gesuche in diesem Bereich und unterbreitet dem Synodalrat konkrete Vorschläge für die Unterstützung.

Am 9. Juli hat der Synodalrat CHF 16'000 für die Filmförderung 2012 gesprochen. Es wurde in Aussicht gestellt, dass im Herbst weitere Gesuche folgen werden. Für das zweite Halbjahr empfiehlt Charles Martig folgende zwei Filmgesuche zu unterstützen:

- 1) «Hinter dem Alltag» von Adrian Marbacher, CHF 1'000
- 2) «Schweizer Helden» von Peter Luisi, CHF 3'000

Adrian Marbacher ist ein junger Jesuit, der sich zurzeit in einer Filmausbildung befindet. «Hinter dem Alltag» ist sein Diplomfilm. Er arbeitet mit diesem Projekt an «Seelenlandschaften», die sich durch die genaue Wahrnehmung des städtischen Alltags ergeben. Überzeugend ist an diesem Projekt die Zusammenarbeit mit dem bekannten Kameramann Pio Corradi. Er nähert sich dem Thema aber auch aus der Perspektive eines Soundkünstlers, einer blinden Frau und einer hellseherischen Person. Damit möchte er mit der sinnlichen Welterfahrung hinter die Dinge schauen, die mit der christlichen Terminologie als «Schöpfung Gottes» bezeichnet wird. – Essayfilm, 20 Minuten, Produktion: Filmkomplot, Zürich

Beim zweiten Film handelt es sich um ein grösseres Spielfilmprojekt mit einem Budget von 979'925 Franken. Neben den Nachwuchsfilmern schlägt Charles Martig dem Synodalrat jedes Jahr auch einen Spielfilm vor, der das Potential für eine breite Publikumswahrnehmung hat. Bei «Schweizer Helden» hat er ein Projekt mit gesellschaftlichem Engagement und einem sehr überzeugenden Drehbuch gefunden. Die Geschichte erzählt von Sabine Zündel (52), die sich aus ihrer engen Welt als Hausfrau und Assistentin beim therapeutischen Improvisationsschauspiel befreit. Sie möchte mit einer Gruppe von Asylsuchenden den «Willhelm Tell» von Schiller aufführen. Nach vielen Hindernissen und Zwischenfällen gelingt es schliesslich auf der Bühne in Altdorf aufzuführen. Dabei verbindet der Film sehr geschickt das Schicksal der Asylsuchenden mit der Befreiungsgeschichte von Schillers Tell. Peter Luisi hat bereits mehrere gelungene Spielfilme ins Kino gebracht, zuletzt im 2011 «Der Sandmann». Er zählt zu den aufstrebenden Filmschaffenden der Schweiz. – Spielfilm, 100 Minuten, Produktion: Spotlight media, Zürich.

Mit den vorgeschlagenen beiden Projekten ist der jährliche Filmförderungsbeitrag von 20'000 Franken ausgeschöpft. Usanzgemäss hat die Auszahlung des Beitrages erst nach Realisation der Filme zu erfolgen. Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger bzw. deren Produktionshäuser sind einzuladen, folgenden Unterstützungsvermerk in den Abspann aufzunehmen: "Katholische Kirche im Kanton Zürich".

Der Synodalrat beschliesst:

1. Dem Vorschlag von Charles Martig, Katholischer Mediendienst, für die Ausrichtung von Produktionsbeiträgen im Gesamtbetrag von CHF 4'000 wird zugestimmt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 614

2. Die Beiträge gehen zulasten der Kostenstelle 650 (Einmalige kulturelle und soziale Beiträge)
3. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Realisation des Films.
4. Die Beitragsempfänger bzw. deren Produktionshäuser wird eingeladen, folgenden Unterstützungsvermerk in den Abspann aufzunehmen: "Katholische Kirche im Kanton Zürich".
5. Mitteilung an die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger bzw. deren Produktionshäuser, Frau Angelica Venzin, Synodalrätin, Ressort Bildung und Medien, Herrn Charles Martig, Katholischer Mediendienst, Bederstrasse 76, 8027 Zürich, Herrn Gaudenz Domenig, Sekretariat Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen, und Herrn Aschi Rutz, Informationsbeauftragter, Synodalrat

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 615

Revision berufsbezogene Bestimmungen für Katechetinnen und Katecheten. Erlass von Bestimmungen zum Heimgruppenunterricht HGU. 2. Lesung

Die geltenden berufsbezogenen Bestimmungen für Katechetinnen und Katecheten wurden per 1. August 2006 in Kraft gesetzt. Aufgrund von Rückmeldungen der Betroffenen, insbesondere Katechetinnen und Kirchenpflegen, ist der Personalausschuss zur Auffassung gelangt, dass ein Handlungsbedarf für eine Revision der Anstellungsbedingungen ausgewiesen ist. Insbesondere wurde festgestellt, dass die Aufgaben und Verantwortung der Katechetinnen und Katecheten anspruchsvoller werden, während die finanzielle Entschädigung der katechetischen Tätigkeiten nicht mehr zeitgemäss ist. Diese Entwicklung werde in Zukunft durch die pastorale Situation in den Pfarreien und die steigenden Anforderungen im Bereich der Ausbildung (ForModula) noch verstärkt.

1. Teil: Revisionspunkte berufsbezogene Bestimmungen für Katechetinnen und Katecheten

Der Bereich Personal hat zusammen mit der Fachstelle für Religionspädagogik (FARP) eine Stichumfrage bei den Personalverantwortlichen der Kirchenpflegen, Pfarreiverantwortlichen sowie verschiedenen Katechetinnen über die möglichen Inhalte einer Revision gemacht. Bei der Auswahl der Angeschriebenen wurde auf ein ausgewogenes Verhältnis Stadt-/Land sowie der Grösse einer Pfarrei geachtet. Gestützt auf die Umfrageergebnisse wurde eine Vernehmlassungsvorlage mit folgenden Hauptrevisionspunkten ausgearbeitet:

- Erhöhung des Anstellungsgrades pro Lektion (auf 4,5% oder 5%)
- Präzisierung der mit der Anstellung verbundenen Hauptaufgaben
- Erhöhung der Entschädigungen für weitere Berufspflichten und zusätzliche Aufgaben
- Aufnahme von neuen Bestimmungen zum Blockunterricht
- Anrechnung von Erziehungsjahren bei der Anfangseinreihung

Da es sich um eine komplexe Materie handelt, wurde die Vernehmlassung nach der Kenntnisnahme durch den Synodalrat anlässlich einer Kick-Off Veranstaltung eröffnet. Sie fand am 7. Februar 2012 im Centrum 66 statt. Eingeladen wurden die Personalverantwortlichen der Kirchenpflegen und die gemeindeleitenden Personen der Pfarreien. An der Vernehmlassung mit Eingabefrist bis 5. April 2012 konnten zusätzlich auch die betroffenen Katechetinnen und Katecheten teilnehmen.

Die Vernehmlassungsergebnisse wurden vom Personalausschuss in Zusammenarbeit mit der FARP ausgewertet und eine definitive Vorlage ausgearbeitet, welche noch einmal der ZKK zur Stellungnahme vorgelegt wurde.

Ergebnisse der Vernehmlassung

Bei der Auswertung der Vernehmlassung wurden drei gesonderte Kategorien gebildet: Kirchgemeinden, Pfarreien und betroffene Katechetinnen. Die Rücklaufquote lag bei den Kirchgemeinden bei 58% (44 Rückmeldungen von 75 Kirchgemeinden) und bei den Pfarreien bei 36,5% (35 von 96 Pfarreien). Bei den Katechetinnen handelte es sich um einen offenen Vernehmlassungskreis. Bei der Beurteilung des weiteren Vorgehens wurde auf die Auswertung der Vernehmlassung der Kirchgemeinden besonders Gewicht gelegt.

Folgende Tendenzen waren nach vorgenommener Auswertung erkennbar:

- die meisten Kirchgemeinden sind grundsätzlich mit einer Erhöhung der Grundentschädigungen einverstanden,

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- einige Kirchgemeinden bevorzugen eine stärkere Erhöhung der Grundentschädigung an Stelle der Erhöhung der Pauschalentschädigungen für zusätzliche Tätigkeiten,
- 24 Kirchgemeinden sprechen sich dafür aus, sämtliche Gottesdienste und Elternanlässe separat zu entschädigen, 19 dagegen,
- gewünscht wird eine möglichst einfache administrative Handhabung,
- die Anrechnung von Erziehungsjahren wird mehrheitlich begrüsst.

Anlässlich der Informationsveranstaltung vom 7. Februar 2012 wurde seitens der Kirchgemeinden vor allem der Wunsch nach administrativer Vereinfachung bzw. einer praktikablen Gesamtlösung geäussert (mehr Integration der Aufgaben, keine Schaffung zusätzlicher Pauschalen), bei der auch die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Katechetinnen und Katecheten nicht vernachlässigt werden sollte. Ausserdem wurde darauf hingewiesen, dass der gesamte Lohn in der Pensionskasse versichert werden soll. Dies ist nur möglich, wenn sämtliche Tätigkeiten der Katechetinnen und Katecheten in eine Prozentanstellung integriert werden.

Die Kirchgemeinden und Pfarreien wurden mit Schreiben vom 7. Mai 2012 über die Vernehmlassungsergebnisse sowie über das weitere Vorgehen informiert. Die neuen Bestimmungen sollen per Schuljahr 2013/2014 in Kraft gesetzt werden. Ohne den Entscheid der zuständigen Gremien zur definitiven Vorlage vorwegnehmen zu wollen, wurde den Kirchgemeinden empfohlen, im Jahr 2013 für die Löhne der Katechetinnen und Katecheten für die Zeit von August 2013 bis Dezember 2013 vorsorglich einen Lohnzuwachs von ca. 10%-15% zu budgetieren.

In einem Gespräch mit Frau Priska Nöpflin, zuständig für den Bereich Katechese/Jugendarbeit im kath. Pfarramt Dreikönigen Zürich-Enge, wurde festgestellt, dass das in der Kirchgemeinde Dreikönigen angewandte Modell sich in der Praxis bewährt hat und als Ausgangspunkt für die Berechnung der Prozentanstellung verwendet werden kann.

Kernpunkte der Revision

A) Alle Tätigkeiten werden in einer Prozentanstellung zusammengefasst

Kernpunkt der vorliegenden Revision ist eine neue Berechnung des Anstellungspensums der Katechetinnen und Katecheten. Alle ihre Tätigkeiten werden in einer Prozentanstellung zusammengefasst. Umfang der Anstellung bilden

- a) Die Anzahl der pro Woche erteilten Lektionen katechetischen Unterrichts oder des Blockunterrichts (neu: 4,5% pro Lektion)
- b) die im Pflichtenheft festgehaltenen weiteren Berufspflichten, die anhand einer vorgegebenen Formel in zusätzliche Anstellungsprozente umgerechnet werden.

Vor jedem Schuljahr werden somit jeweils nicht nur die Anzahl Lektionen katechetischen Unterrichts, sondern auch die weiteren Berufspflichten in einem Pflichtenheft festgehalten und gestützt darauf die Prozentanstellung für das kommende Schuljahr vereinbart. Dank der jährlichen Aktualisierung des Pflichtenhefts weiss die Katechetin/der Katechet präzise, was von ihr/ihm erwartet wird. Für die linienvorgesetzte Person ist sie zudem ein wichtiges Personalführungsinstrument.

B) Anrechnung der Erziehungsjahre bei der Lohneinreihung

Als zweiter Kernpunkt gilt die Anrechnung der Erziehungsjahre für die Lohneinreihung. In den „Empfehlungen zur Einreihung von Katechetinnen und Katecheten“ (Personalhandbuch

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 617

Kapitel 5.19) wird neu festgehalten, dass Erziehungsjahre zur Hälfte angerechnet werden. Diese Regelung wird auch im Kanton Zürich bei der Anstellung von Lehrerinnen angewandt (Lehrerpersonalverordnung § 16).

Im Sinne einer Gleichbehandlung aller mit Kindern oder Jugendlichen pädagogisch Tätigen sollen die Erziehungsjahre künftig auch bei der Lohneinreihung der Religionspädagoginnen, der Jugendarbeiterinnen und der Pastoralassistentinnen berücksichtigt werden, sofern diese Zeitspanne nicht bereits angerechnet wurde.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Einreihung in eine konkrete Erfahrungs- oder Leistungsstufe. Die Kirchgemeinden sind jedoch gehalten, diese Empfehlungen bei Neuanstellungen ab Schuljahr 2013/2014 anzuwenden.

Übergangsregelung bei bestehenden Arbeitsverhältnissen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anrechnung der Erziehungsjahre werden zudem die Kirchgemeinden eingeladen, spätestens bis zum Beginn des Schuljahres 2015/2016 auch bei bestehenden Anstellungsverhältnissen die Lohneinreihungen der Katechetinnen sowie der Religionspädagoginnen und Pastoralassistentinnen, welche gemäss Pflichtenheft eine pädagogische Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ausüben, zu überprüfen und gegebenenfalls mit neuen Anstellungsverfügungen die Erziehungsjahre zu berücksichtigen. Stufenanstiege, welche aus wirtschaftlichen Gründen (finanzielle Situation der Kirchgemeinde) oder aus sachlichen Gründen (mangelnde Qualifikation, belegt durch eine Mitarbeiterbeurteilung) nicht gewährt worden sind, müssen nicht nachgewährt werden.

Für die Umsetzung dieser Neuerung wird der Bereich Personal ein Hilfspapier erstellen, in welchem Einzelfragen beantwortet werden.

Die einzelnen Punkte der Revision

Im Einzelnen beinhaltet die Vorlage folgende Punkte:

1.	Berechnung Prozentanstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Integration sämtlicher Aufgaben der Katechetinnen und Katecheten in die Prozentanstellung und damit Wegfall der Pauschalentschädigungen für zusätzliche Aufgaben • Neue Berechnung der Prozentanstellung: Das Total der Prozentanstellung ergibt sich neu aus: <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anzahl Wochenlektionen des katechetischen Unterrichts, wobei 1 Wochenlektion einem Prozentsatz von 4,5% entspricht sowie 2. Dem Prozentsatz sämtlicher weiterer Aufgaben: Alle nebst der Erteilung des katechetischen Unterrichts weiteren Aufgaben werden neu in einer Tabelle mit einem Stundenansatz aufgelistet. Das Total des Stundenansatzes wird in einen Prozentsatz umgerechnet • Das jährlich vor Schulbeginn zu erstellende Pflichtenheft bildet die Grundlage für die Berechnung der Prozentanstellung
2.	Weitere Berufspflichten	<ul style="list-style-type: none"> • Genauere Definition der pfarreilichen Koordinationssitzungen
3.	Richtwert Klassengrösse	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der Klassengrösse (Richtwert)

Katholische Kirche im Kanton Zürich

4.	Blockunterricht / Teamteaching	<ul style="list-style-type: none"> • Definition Blockunterricht • Definition Teamteaching • Zuschlag für Blockunterricht im Teamteaching von 1 Stunde pro Blockeinheit • Aufnahme Regelung Blockunterricht in die berufsbezogenen Bestimmungen • Festlegung Kinderanzahl pro Katechetin/pro Katechet (Richtwert)
5.	Kündigungsfristen- und termine	<ul style="list-style-type: none"> • Neuer Kündigungstermin: 31. Juli (bisher 31. August)
6.	Pensionskasse (PK)	<ul style="list-style-type: none"> • Erwähnung, dass die PK auch bei Verringerung des Pensums unter gewissen Umständen fortgeführt werden kann • Erwähnung, dass bei mehreren Arbeitgebern in der Katholischen Kirche im Kanton Zürich für die Aufnahme in die PK die Löhne zusammengezählt werden
7.	Pauschalentschädigung: Anhang	<ul style="list-style-type: none"> • Wegfall der Pauschalentschädigung und neu Angabe eines Stundenansatzes pro Tätigkeit • Einführung Stundenansatz für Mittagstisch • Einführung Stundenzuschlag der Tätigkeiten, die im Teamteaching wahrgenommen werden
8.	Empfehlungen zur Ersteinreihung von Katechetinnen und Katecheten	<ul style="list-style-type: none"> • Anrechnung von Erziehungsjahren

2. Teil: Erlass von Bestimmungen zum Heimgruppenunterricht (HGU)

Der Heimgruppenunterricht (HGU) ist ein Unterrichtsmodell für den Religionsunterricht in der ersten Primarklasse. In Kleingruppen treffen sich die Kinder bei einer Mutter, einem Vater oder einem Pfarreimitglied zu Hause und erleben dort Religionsunterricht in Form von Gruppenstunden. Der HGU Lehrplan orientiert sich an der von der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK) empfohlenen „Orientierungshilfe für Katechese und Religionsunterricht der römisch-katholischen Kirche“ (Orientierung Religion) aus dem Jahre 2002 und wurde durch den Verein der ehrenamtlichen „Arbeitsgemeinschaft HGU“ festgelegt. Die Ausbildung und Begleitung der HGU Frauen/ HGU Männer oblag bisher ebenso der AG HGU. Die sogenannten „HGU Verantwortlichen in den Pfarreien“ bereiten mit den HGU Frauen die Lektionen vor und stellen ihnen das Unterrichtsmaterial zur Verfügung. Sie begleiten die unterrichtenden HGU Frauen, rekrutieren oftmals jährlich neue HGU Frauen/ Männer, wirken bei zwei HGU Familiengottesdiensten mit und organisieren den Unterricht vor und während des Schuljahres.

Bereits im Jahre 2005 erachtete der Synodalrat die Eingliederung der Aus- und Weiterbildung für den Heimgruppenunterricht in die Fachstelle für Religionspädagogik als ideal und bewilligte - zunächst als Pilotprojekt, im Juni 2010 definitiv- die Schaffung eines 40%-Pensums für eine Fachperson HGU.

Bezüglich des Anforderungsprofils an eine HGU Verantwortliche in der Pfarrei und deren Entschädigung gab es bisher lediglich Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft HGU, nicht aber des Synodalrates. Diese Lücke ist von den Betroffenen, aber auch Kirchenpflegern schon wiederholt bemängelt worden.

In Zusammenarbeit mit der Fachperson HGU, der HGU Kommission der ZKK und dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft HGU hat der Bereich Personal zuhanden des Synodalrates

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 619

Grundlagen erarbeitet, welche als verbindliche Richtlinien ins Personalhandbuch aufgenommen werden sollen.

Im Wesentlichen beinhaltet die HGU-Vernehmlassungsvorlage folgende Vorschläge:

1.	Anstellungsumfang Pfarreiverantwortliche HGU	<ul style="list-style-type: none"> • Bis 3 HGU Gruppen: 13,5% • 4-7 HGU-Gruppen: 15% • Ab 8 HGU-Gruppen: 16,5%
2.	Stellenbeschrieb Pfarreiverantwortliche HGU	<ul style="list-style-type: none"> • Mustervorlage • Hauptaufgaben klar bezeichnet und quantifiziert • Alle weiteren Aufgaben müssen sinngemäss der Bestimmungen für Katechetinnen/Katecheten im Voraus festgelegt und zusätzlich entschädigt werden
3.	Besoldung Pfarreiverantwortliche HGU	<ul style="list-style-type: none"> • Mit abgeschlossener Katechetischer Ausbildung: Lohnklasse 13 • Mit abgeschlossenem HGU-Modul für Pfarreiverantwortliche: Lohnklasse 10
4.	Berufsauslagen	<ul style="list-style-type: none"> • Sinngemässe Übernahme der Bestimmungen für Katechetinnen/Katecheten
5.	Entschädigungen für HGU-Frauen / HGU-Männer	<ul style="list-style-type: none"> • Pauschalentschädigung von CHF 1'000 pro Schuljahr für HGU 1 (20 Gruppenstunden) und CHF 1'800 für HGU 2 (34 Gruppenstunden).

Ergebnis der Vernehmlassung zum HGU und definitive Vorlage

Die Kirchgemeinden und Pfarreien haben den Bestimmungen zum Heimgruppenunterricht (HGU) mehrheitlich zugestimmt. Die Rücklaufquote beläuft sich auf 42,7% (Kirchgemeinden) bzw. 30,2% (Pfarreien): 19 Kirchgemeinden und 23 Pfarreien sind mit der Entschädigung der Pfarreiverantwortlichen einverstanden, 6 Kirchgemeinden bzw. 5 Pfarreien lehnen die vorgeschlagenen Ansätze ab (keine Antwort insgesamt: 8). 18 Kirchgemeinden und 25 Pfarreien sind mit den Pauschalansätzen für HGU-Frauen und HGU-Männer einverstanden, 8 Kirchgemeinden und 2 Pfarreien lehnen die Ansätze ab (keine Antwort insgesamt: 8). Die Bestimmungen zum Heimgruppenunterricht sollen daher unverändert in die Anstellungsordnung übernommen werden.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

a) Vorlage Katechetinnen und Katecheten: Die Erhöhung der Entschädigung für Lektionen- und Blockunterricht führt zu einer Lohnerhöhung von 12,5%. Hinzu kommen die Anrechnung bzw. Erhöhung der Ansätze für die weiteren Berufspflichten und die Berücksichtigung der Erziehungsjahre. Die prozentuale Erhöhung erscheint auf den ersten Blick relativ hoch, es muss aber berücksichtigt werden, dass die meisten Katechetinnen und Katecheten in einem eher geringen Teilzeitverhältnis angestellt sind und sich daher die Lohnerhöhung frankenmässig weniger stark auswirkt. Beispielsweise verdient eine Katechetin in der Lohnklasse 13 ES 10 mit 5 Wochenlektionen (dies ist eine eher hohe Anzahl Wochenlektionen) - neu insgesamt circa CHF 240 bis CHF 290 brutto mehr pro Monat (siehe Berechnungsbeispiel Lohnerhöhung Lektionenunterricht im Anhang).

b) Vorlage HGU: Gemäss Richtlinien der Besoldung von HGU-Frauen und Pfarreiverantwortliche der Arbeitsgemeinschaft für Heimgruppenunterricht werden HGU-

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Frauen gegenwärtig mit einer Jahrespauschale von CHF 900 bis 1100 entschädigt. Die Bandbreite der Lohnerhöhung liegt im Bereich zwischen CHF 100 und CHF 900. Die Entschädigung der Pfarreiverantwortlichen mit katechetischer Ausbildung liegt aktuell je nach Anzahl der Jahreswochenstunden zwischen CHF 2'500 (bei 1 Jahreswochenstunde) und CHF 10'000 (bei 4 Jahreswochenstunden). Da das neue Besoldungsmodell nicht mehr von Jahreswochenstunden, sondern neu von einer zu betreuenden Gruppengrösse sowie von einer Einreihung in die Lohnklassen je nach Ausbildung ausgeht (LK 13 bzw. LK 10), ist ein direkter Lohnvergleich nicht sinnvoll. Eine angemessene Lohnerhöhung ist aber auch hier berücksichtigt worden. Beispielsweise beträgt der Bruttojahreslohn einer Pfarreiverantwortlichen mit katechetischer Ausbildung, welche in der Lohnklasse 13 ES 0 eingereiht ist, zwischen CHF 9'251.15 (bei bis zu 3 HGU-Gruppen) und CHF 11'307 (ab 8 HGU-Gruppen).

Stellungnahme der ZKK, des HGU-Vorstandes und des Personalausschusses

Die Zürcher Katechetische Kommission (ZKK) wurde am 15. Mai 2012 und 31. August 2012 über die Vernehmlassungsergebnisse und die Revisionsvorlage informiert. Die Notwendigkeit einer Revision mit einer spürbaren Verbesserung der Lohnsituation war in der ZKK unbestritten. Diskutiert wurden auch die Definition und Entschädigung von Blockunterricht und Teamteaching. Der Mehraufwand des Blockunterrichts im Teamteaching erachtete die ZKK mehrheitlich als nicht erwiesen. Im Übrigen vertrat die ZKK die Auffassung, dass eine generelle Lohnerhöhung von 5% bei Beibehaltung der jetzigen Regelung einer separaten Entschädigung der Gottesdienste und Elternabende vorzuziehen sei.

Der HGU-Vorstand begrüsst die Vorlage zur Einführung von HGU- Bestimmungen und hat keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.

Der Personalausschuss ist der Auffassung, dass der Wunsch nach einer praktikablen Gesamtlösung mit einer verbesserten sozialen Sicherheit (z.B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Pensionskasse) in der definitiven Vorlage umgesetzt werden konnte. Nach zwei Schuljahren sollen die mit der Revision gemachten Erfahrungen ausgetauscht und gegebenenfalls noch einzelne Anpassungen vorgenommen werden.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Der Synodalrat erlässt folgende berufsbezogene Bestimmungen für Katechetinnen und Katecheten:

Berufsbezogene Bestimmungen für Katechetinnen und Katecheten

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Katechetinnen und Katecheten im katechetischen Dienst in den Pfarreien, welche eine Ausbildung an der Fachstelle für Religionspädagogik (FaRP) oder eine gleichwertige, anerkannte Ausbildung abgeschlossen haben.

2. Kirchliche Beauftragung

Die kirchliche Beauftragung der Angestellten für den katechetischen Dienst in einer Pfarrei erfolgt durch den Pfarrer bzw. durch die Pfarreibeauftragte/den Pfarreibeauftragten.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 621

3. Anstellung

Die Katechetinnen und Katecheten werden auf Antrag des Pfarrers bzw. der Pfarreibeauftragten/des Pfarreibeauftragten durch die Kirchenpflege formell angestellt. Die Anstellungsverfügung wird durch die zuständige Person der Kirchenpflege sowie den Pfarrer bzw. die Pfarreibeauftragte/den Pfarreibeauftragten unterzeichnet.

4. Hauptaufgabe und weitere Berufspflichten

¹ Die Hauptaufgabe der Katechetinnen und Katecheten besteht in der Vorbereitung und Erteilung des katechetischen Unterrichts, in der Pflege von Kontakten und Gesprächen mit den Eltern der Kinder sowie in der Pflege von Kontakten zur Schule (z.B. Lehrerschaft) oder anderen Institutionen (z.B. Pfarreirat, Kirchenpflege).

² Weitere Berufspflichten sind insbesondere:

- Mitarbeit bei der Vorbereitung und Mitgestaltung von Kinder- und Familiengottesdiensten (inklusive Probe)
- Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Elternabenden bzw. einer anderen Form der Elternarbeit
- Teilnahme an Katechetinnen- und Katecheten-Planungs- und Koordinationssitzungen (Sitzungen im katechetischen Team betreffend Planung der Katechese)
- Besuch von fachlichen Weiterbildungen (insgesamt mindestens 2 Halbtage pro Schuljahr)
- Studium der notwendigen Fachliteratur als Arbeitsvorbereitung

5. Pflichtenheft

¹ Die Aufgaben werden im Einzelnen in einem Pflichtenheft festgehalten. Das Pflichtenheft bildet einen integrierenden Bestandteil der Anstellungsverfügung und bildet die Grundlage für die Berechnung der Prozentanstellung.

² Das Pflichtenheft wird vom Pfarrer oder von der Pfarreibeauftragten/dem Pfarreibeauftragten und der für die Katechese verantwortlichen Person des Pfarrteams in Absprache mit der/dem Angestellten sowie der zuständigen Person der Kirchenpflege jährlich vor Beginn des Schuljahres erstellt und aktualisiert. Es wird von allen Beteiligten unterzeichnet.

6. Vorgesetzte Stelle

Die Katechetinnen und Katecheten sind fachlich dem Pfarrer bzw. der Pfarreibeauftragten/dem Pfarreibeauftragten oder der für die Katechese verantwortlichen Person des Pfarrteams unterstellt; in Anstellungsfragen und administrativen Belangen unterstehen sie der Kirchenpflege.

7. Kündigung

¹ Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Parteien unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Schulsemesters (28./29. Februar, 31. Juli) aufgelöst werden.

² Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Kirchenpflege ist der Grundsatz der Einvernehmlichkeit (§ 16 AO) zu beachten.

³ Der Entzug der kirchlichen Beauftragung hat die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Kirchenpflege zur Folge. Der Pfarrer bzw. die Pfarreibeauftragte/der Pfarreibeauftragte beantragt bei der Kirchenpflege die Kündigung des Arbeitsverhältnisses in Rücksprache mit der für die Katechese verantwortlichen Person des Pfarrteams.

8. Arbeitsort/Arbeitsplatz

¹ Der Arbeitsort befindet sich in der Regel dort, wo der katechetische Unterricht stattfindet (in den Schulhäusern im Einzugsgebiet der Pfarrei oder in den Unterrichtsräumen des Pfarreizentrums) sowie an

Katholische Kirche im Kanton Zürich

dem Ort, an welchem der Religionsunterricht sowie die weiteren für die Berufsausübung notwendigen Arbeiten (vgl. Ziff. 5) vorbereitet werden.

² Werden als Arbeitsorte mehrere Unterrichtsorte festgelegt und fallen dadurch grössere Anfahrtswege an, kann eine pauschale Wegentschädigung vereinbart werden.

³ Nach Möglichkeit wird den Angestellten die Infrastruktur des Pfarreibüros zur Verfügung gestellt (z.B. Arbeitsplatz für die Arbeitsvorbereitung).

9. Unterstützung durch das Pfarreisekretariat

Die Tätigkeit der Angestellten wird im administrativen Bereich nach Möglichkeit durch das Pfarreisekretariat unterstützt (z.B. Mithilfe bei Massenversänden).

10. Umfang der Anstellung

Grundlage für die **Berechnung** der **Prozentanstellung** und der Besoldung bilden:

- die Anzahl der pro Woche erteilten Lektionen (Ziff. 11) oder die Anzahl der Blockunterrichtsstunden (Ziff. 15 Abs. 3) sowie
- die weiteren Berufspflichten (Ziff. 12).

11. Berechnung Prozentanstellung des katechetischen Unterrichts

Eine Wochenlektion (45 Minuten) entspricht einem Anstellungsverhältnis von 4,5%. Eine Unterrichtsgruppe umfasst in der Regel 6 bis 12 Kinder. Die gesamte Anzahl der Wochenlektionen pro Schuljahr wird mit dem Prozentsatz von 4,5% multipliziert und ergibt die Prozentanstellung des katechetischen Unterrichts.

12. Berechnung Prozentanstellung der weiteren Berufspflichten

¹ Für die Berechnung der Prozentanstellung der weiteren Berufspflichten gelten folgende Stundenansätze:

Aufgabe/Tätigkeit		Stunden pro Einsatz
Kinder- oder Familiengottesdienst Vorbereitung, Durchführung, Auswertung, pro Gottesdienst		4
Proben für spezielle Gottesdienste wie Weihnachten, Ostern u.a. (Vorbereitung, Durchführung) pro Probe		2*
Sitzungen für Planung, Organisation, Koordination	Einfache Sitzung	2
	Halbtagesitzungen	4
	Ganztagesitzungen	8
Durchführung von Elternabenden	• Bei Leitung (inklusive Vorbereitung)	4
	• Bei Co-Leitung** (inklusive Vorbereitung)	3
	• Bei Mitwirkung	2
	• Transport: Kilometer-Entscheidung gemäss Ziff. 12	
Mitarbeit bei Kursen und Tagungen	Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungen, Weekends, Tagungen	2*
	halber Tag	4
	ganzer Tag	8

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Besuch von Fortbildungen	halber Tag	4
	ganzer Tag	8
Vorbereitung und Durchführung von Erlebnistagen und Lagern , pro Angestellte(n)/Tag <ul style="list-style-type: none"> Bei Leitung Bei Co-Leitung** Bei Mitwirkung 	halber Tag	8
	ganzer Tag	16
	halber Tag	6
	ganzer Tag	12
	halber Tag	4
	ganzer Tag	8
Vorbereitung und Durchführung eines Erstkommuniongottesdienstes (inkl. Kleiderorganisation, Produktion Programmheft, Bestellen Fotograf und Absprache mit Organisten und Dankesfeier, ohne Proben) <ul style="list-style-type: none"> Bei Leitung Bei Co-Leitung** Bei Mitwirkung Pro Probe 		8
		6
		4
		2
Mittagstisch <ul style="list-style-type: none"> Pro Katechetin/Katechet 		1-2*
Zuschlag Vorbereitung, Durchführung und Auswertung beim Blockunterricht im Teamteaching, pro Blockeinheit <ul style="list-style-type: none"> Pro Katechetin/Katechet 		1
Weitere Tätigkeiten		Nach Aufwand

*Annahme; die konkrete Dauer wird von den Verantwortlichen für den Einzelfall festgelegt.

**Bei Co-Leitung wird die Verantwortung über die Veranstaltung aufgeteilt, beide erhalten je 3 Stunden. Die für die Katechese verantwortliche Person des Seelsorgeteams legt fest, ob Veranstaltungen in Co-Leitung durchgeführt werden.

² Die Gesamtstundenzahl der weiteren Berufspflichten wird mit dem Faktor 100 multipliziert. Das Ergebnis wird dividiert durch die Jahresarbeitszeit:

$\frac{\text{Gesamtstundenzahl x 100}}{\text{Jahresarbeitszeit (ohne Ferien und Ruhetage)}} = \% \text{- Anstellung weitere Berufspflichten}$

Die Jahresarbeitszeiten berechnen sich wie folgt (bei 100%-Pensum), abzüglich Ferien und gesetzliche Ruhetage (§ 46 AO):

	<u>4 Wochen Ferien</u>	<u>5 Wochen Ferien</u>	<u>6 Wochen Ferien</u>
Jahresarbeitszeit	2184 Stunden	2184 Stunden	2184 Stunden
- Ferien (42 Std./Woche)	168 Stunden	210 Stunden	252 Stunden
- 10 Ruhetage à 8,4 Std.	84 Stunden	84 Stunden	84 Stunden
	1932 Stunden	1890 Stunden	1848 Stunden

13. Lohnfortzahlung und Lohnanpassung

¹ Lektionen, welche aus Gründen des Schulbetriebes ausfallen, gelten als geleistete Lektionen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 624

² Bei Krankheit, Unfall und besonderen Anlässen sind die Bestimmungen der Anstellungsordnung und des Arbeitszeitreglements sinngemäss anwendbar. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend die Entschädigung von Aushilfen (vgl. unten Ziffer 16).

³ Lohnanpassungen (Teuerung, Beförderung etc.) werden in der Regel auf den 1. Januar vorgenommen.

14. Pensionskasse

¹ Sinkt der Jahreslohn vorübergehend (maximal zwei Jahre) unter die für einen Verbleib in der Pensionskasse festgelegte Schwelle, ist ein Verbleib in der Pensionskasse auf Antrag der betroffenen Person möglich, wenn sie ihr mindestens sechs Monate angehört hat. Massgebend ist das Reglement der Pensionskasse.

² Für die Aufnahme in die Pensionskasse können sämtliche Lohnbezüge von Arbeitgeberinnen der katholischen Kirche im Kanton Zürich zusammengezählt werden. Massgebend ist das Reglement der Pensionskasse.

15. Unterrichtsformen

¹ Regelunterricht wird an einzelnen Tagen einer Woche und in einzelnen Lektionen à 45 Minuten erteilt.

² Blockunterricht findet unregelmässig, jedoch an geplanten Daten statt, z.B. monatsweise. Die Dauer beträgt mindestens 90 Minuten und mehr.

³ Grundlage für den Umfang der Anstellung und der Besoldung beim Blockunterricht bilden die Anzahl der pro Schuljahr erteilten Unterrichtsstunden, wobei eine Unterrichtsstunde à 60 Minuten pro Schuljahr einer Prozentanstellung von 0,1539 % entspricht und pro Unterrichtsperson in der Regel 10 Kinder unterrichtet werden.

⁴ Erteilt die gleiche Person sowohl Blockunterricht als auch Lektionenunterricht, werden die Pensen separat berechnet und anschliessend addiert.

16. Teamteaching

¹ Teamteaching ist eine Unterrichtsmethode, bei der mehrere Katechetinnen/Katecheten in flexiblen Schülergruppierungen zusammenarbeiten, das heisst im Idealfall Unterricht gemeinsam vorbereiten, durchführen und auswerten.

² Wird der Blockunterricht im Teamteaching erteilt, wird pro Katechetin/pro Katechet ein Zeitzuschlag von einer Stunde pro Blockeinheit gewährt (siehe Tabelle in Ziffer 12 Abs. 1).

17. Weitere Entschädigungen

¹ Findet die Unterrichtserteilung nicht am vertraglich vereinbarten Arbeitsort statt und entsteht dadurch ein zusätzlicher Zeit- und Arbeitsaufwand, so ist dieser separat zu entschädigen.

² Für die Benützung des privaten Arbeitsplatzes werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausgerichtet.

18. Berufsauslagen

¹ Material für den Unterricht, Fachliteratur oder andere Anschaffungen sind der vorgesetzten Person zu beantragen und durch diese zu bewilligen. Die entsprechenden Auslagen werden gemäss Abrechnung (mit Belegen) vergütet. Wird für diese Auslagen ein Jahresbudget festgelegt und durch die Kirchenpflege bewilligt, so bewirtschaften die Angestellten diesen Budgetposten gemeinsam und selbstständig und sind für dessen Abrechnung verantwortlich.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 625

² Für Fahrspesen zwischen Wohnort und Arbeitsort werden in der Regel keine Vergütungen ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Ziffer 8 Abs. 2. Ausnahmsweise kann zudem eine Vergütung erfolgen, wenn damit ein Transport von umfangreicherem Unterrichtsmaterial verbunden ist oder wenn der Unterricht nicht am vertraglich vereinbarten Arbeitsort stattfindet. Für die Benutzung eines Privatfahrzeugs gilt der im Spesenreglement festgelegte Kilometer-Ansatz (Stand 2013: Fr. -.70 pro Kilometer).

³ Werden Unterrichtskinder von Angestellten in Privatautos befördert, ist die Anstellungsbehörde für einen ausreichenden Versicherungsschutz (Insassenversicherung) besorgt und übernimmt die Versicherungskosten.

⁴ Im Übrigen gilt das vom Synodalrat erlassene Spesenreglement.

19. Fortbildung

¹ Die Katechetinnen und Katecheten sind zum Besuch von jährlichen Weiterbildungsveranstaltungen verpflichtet, welche einen inhaltlichen Bezug zu ihrer Tätigkeit aufweisen (unabhängig vom Anstellungsgrad mindestens 2 Halbtage). Für die Fortbildung gelten die von der Deutschschweizerischen Ordinarienkongferenz verabschiedeten Konzepte.

² Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist in einem Testatheft oder Portfolio zu belegen.

³ Im Übrigen ist das vom Synodalrat erlassene Reglement betreffend die Fort- und Weiterbildung anwendbar.

20. Aushilfen

¹ Für Aushilfen, welche vorübergehend katechetischen Unterricht erteilen, gilt eine Lektion Katechese als zwei Arbeitsstunden.

² Der Lohn wird für die tatsächlich erteilten Unterrichtslektionen ausgerichtet. Die Vergütung der weiteren Berufspflichten richtet sich nach Ziffer 12 Absatz 1.

³ Bei der Vergütung von einzelnen Lektionen sowie der weiteren Berufspflichten gemäss Ziffer 12 Absatz 1 ist der Stundenlohn mit je folgenden Lohnelementen zu ergänzen und separat auszuweisen:

	Vergütung für Ruhetage und Ferien	Anteil 13. Monatslohn	Total
4 Wochen Ferien	13,04%	8,34%	21,38%
5 Wochen Ferien	15,55%	8,34%	23,89%
6 Wochen Ferien	18,18%	8,34%	26,52%

2. Der Synodalrat beschliesst folgende Empfehlungen:

Empfehlungen zur Einreihung von neuen Katechetinnen und Katecheten

- Voll angerechnet werden Dienstjahre, die als ausgebildete Katechetin geleistet wurden.
- Zu $\frac{2}{3}$ werden Dienstjahre angerechnet, die in einem anderen pädagogischen Beruf geleistet wurden.
- Zu $\frac{1}{2}$ werden Jahre angerechnet, während deren kirchliche Arbeit mit Kindern (z.B. in Kindergottesdiensten, HGU etc.) **vor** der Ausbildung geleistet wurde.
- Zu $\frac{1}{2}$ werden Erziehungsjahre angerechnet werden, sofern diese Zeitspanne nicht bereits angerechnet wurde.
- Personen in katechetischer Ausbildung, aber ohne Abschluss, werden in der Anlaufstufe (AS) eingereicht.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 626

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Einreihung in eine konkrete Erfahrungs- oder Leistungsstufe. Die Kirchgemeinden werden jedoch eingeladen, diese Empfehlungen anzuwenden. Stufenanstiege, welche aus wirtschaftlichen Gründen (finanzielle Situation der Kirchgemeinde) oder aus sachlichen Gründen (mangelnde Qualifikation, belegt durch eine Mitarbeiterbeurteilung) nicht gewährt worden sind, müssen nicht nachgewährt werden.

3. Folgende Bestimmungen über den Heimgruppenunterricht werden in die Anstellungsordnung aufgenommen:

Pfarrerverantwortliche HGU

Aufgabenstellung	Organisation des HGU, Begleitung, Koordination und Vernetzung (vgl. Pflichtenheft Pfarrerverantwortliche HGU, Kap. --- Personalhandbuch).
Anstellungsumfang	<p>a) Rekrutierung von HGU-Frauen und Betreuung von bis zu 3 HGU-Gruppen: 13,5%*</p> <p>b) Rekrutierung von HGU-Frauen und Betreuung von 4 bis 7 HGU-Gruppen: 15,0%*</p> <p>c) Rekrutierung von HGU-Frauen und Betreuung ab 8 HGU-Gruppen: 16,5%*</p> <p>Die Anzahl der HGU-Gruppen wird jährlich vor Schulbeginn festgelegt.</p> <p>*Berechnungsbasis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchschnittliche Jahressollstunden brutto abzüglich 5 Wochen Ferien (210 Stunden) abzüglich 10 Ruhetage à 8,4 Stunden (84 Stunden) = 1890 Jahres-sollstunden netto= 100%-Anstellung. - a) bis 3 HGU-Gruppen (ca. 254 Stunden) = 13,5% - b) 4 bis 7 HGU-Gruppen (ca. 288 Stunden) = 15,0% - c) ab 8 HGU-Gruppen (ca. 310 Stunden) = 16,5%
Besoldung	<p>a) Pfarrerverantwortliche HGU mit abgeschlossener katechetischer Ausbildung: Lohnklasse 13</p> <p>b) Pfarrerverantwortliche HGU mit abgeschlossenem HGU-Modul: Lohnklasse 10</p> <p>c) Einreihung in die AS/ES/LS und Stufenanstieg:</p> <p>Die Einreihung in die Erfahrungs- und Leistungsstufen (ES/LS) sowie die Gewährung eines Stufenanstieges richten sich nach den Bestimmungen des Reglements über Einreihung, Stufenanstieg, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterbeurteilung des Synodalarats (Kap. 3.13 Personalhandbuch). Bei HGU-Pfarrerverantwortlichen in Ausbildung erfolgt die Einreihung in die Anlaufstufen (AS).</p>
Berufsauslagen	<p>Material, Fachliteratur oder andere Anschaffungen sind der vorgesetzten Person zu beantragen und durch diese zu bewilligen. Die entsprechenden Auslagen werden gemäss Abrechnung (mit Belegen) vergütet. Wird für diese Auslagen ein Jahresbudget festgelegt und durch die Kirchenpflege bewilligt, so bewirtschaften die Angestellten diesen Budgetposten gemeinsam und selbstständig und sind für dessen Abrechnung verantwortlich.</p> <p>Für Fahrspesen zwischen Wohnort und Arbeitsort werden in der Regel keine Vergütungen ausgerichtet. Werden mehrere Arbeitsorte festgelegt und fallen dadurch grössere Anfahrtswege an, kann eine pauschale Wegentschädigung vereinbart werden.</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalarats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

	<p>Ausnahmsweise kann zudem eine Vergütung erfolgen, wenn damit ein Transport von umfangreichem Unterrichtsmaterial verbunden ist oder wenn die Arbeitstätigkeit nicht am vertraglich vereinbarten Arbeitsort stattfindet. Für die Benutzung eines Privatfahrzeugs gilt der im Spesenreglement festgelegte Kilometer-Ansatz (Stand 2013: Fr. -.70 pro Kilometer).</p> <p>Im Übrigen gilt das vom Synodalrat erlassene Spesenreglement.</p>
--	--

Pauschalentschädigungen für HGU Frauen /HGU Männer

HGU 1 (20 Gruppenstunden)	CHF 1'000 pro Schuljahr*
HGU 2 (34 Gruppenstunden)	CHF 1'800 pro Schuljahr*
Berufsauslagen	<p>Material, Fachliteratur oder andere Anschaffungen sind der vorgesetzten Person zu beantragen und durch diese zu bewilligen. Die entsprechenden Auslagen werden gemäss Abrechnung (mit Belegen) vergütet. Wird für diese Auslagen ein Jahresbudget festgelegt und durch die Kirchenpflege bewilligt, so bewirtschaften die Angestellten diesen Budgetposten gemeinsam und selbstständig und sind für dessen Abrechnung verantwortlich.</p> <p>Für Fahrspesen zwischen Wohnort und Arbeitsort werden in der Regel keine Vergütungen ausgerichtet.</p> <p>Im Übrigen kommt das vom Synodalrat erlassene Spesenreglement sinngemäss zur Anwendung.</p>

*Die Vergütung der Pauschale erfolgt ohne weitere Zuschläge. Die Bestimmungen betreffend die Beiträge an die AHV, IV, die EO und die ALV auf geringfügige Löhne (Personalhandbuch Kap, 6.13) sind zu beachten.

4. Die berufsbezogenen Bestimmungen für Katechetinnen und Katecheten sowie die Bestimmungen zum Heimgruppenunterricht treten am 1. August 2013 in Kraft.
5. Nach zwei Schuljahren (2016) werden die mit der Revision gemachten Erfahrungen ausgetauscht und gegebenenfalls noch einzelne Anpassungen vorgenommen.
6. Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen mit Katechetinnen/Katecheten sowie mit Religionspädagoginnen/Religionspädagogen und Pastoralassistentinnen/Pastoral-assistenten, die gemäss Pflichtenheft eine pädagogische Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ausüben, wird im Sinne einer Übergangsregelung empfohlen, die Anrechnung von Erziehungsjahren spätestens bis zum Beginn des Schuljahres 2015/2016 zu überprüfen und gegebenenfalls mit neuen Anstellungsverfügungen die Erziehungsjahre zu berücksichtigen.
7. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich.
8. Mitteilung an Generalvikar Dr. Josef Annen, Uta-Maria Königer, Leiterin Fachstelle für Religionspädagogik, Karl Conte, Ressortleiter Personal und Organisation, Ruth Thalmann, Ressortleiterin Jugend und Katechese sowie an die Bereichsleiter Spezialseelsorge und Personal des Synodalrates, an die ZKK, den HGU-Vorstand, die Kirchgemeinden und Pfarreien.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 10. Dezember 2012

Seite 628